

## Das früheste Vorkommen der Juden in Deutschland; Juden im römischen Trier.

Von Dr. Adolf Altmann, Oberrabbiner in Trier.  
(Mit 8 Abbildungen.)

Die Diaspora der Juden in den Ländern des römischen Imperiums war bekanntlich schon frühzeitig eine sehr ausgebretete. Im Orient und in den östlichen römischen Provinzen, vor allem in Kleinasiens, Ägypten, Griechenland und allen sonstigen hellenistischen Kulturgebieten sind Juden schon Jahrhunderte vor der christlichen Zeit nachweisbar<sup>1</sup>. Im Westen erscheinen sie, wenn auch mehr sporadisch, auch schon in dem Jahrhundert vor der christlichen Ära. Nicht zu reden vom ersten und zweiten christlichen Jahrhundert, in dem ihre Anwesenheit z. B. in Rom bereits in großer Anzahl verbürgt ist<sup>2</sup>. Im übrigen Italien ist ihre Ansässigkeit wohl erst in der späteren Kaiserzeit nachweisbar, aber sie wird auch da mit nicht minder großer Sicherheit schon früher angenommen<sup>3</sup>. Soll es doch nach Strabo schon im ersten Jahrhundert kaum einen Ort der damaligen Welt gegeben haben, in dem nicht auch Juden anzutreffen gewesen wären<sup>4</sup>. Nach Josephus soll König Agrippa vor Ausbruch des jüdischen Krieges den Judäern in einer Ansprache erzählt haben, daß es kein Volk auf Erden gäbe, unter dem sich nicht auch eine Anzahl Juden befänden<sup>5</sup>. Ähnlich soll er sich auch in einem Brief an Caligula über den Umfang der jüdischen Diaspora geäußert haben<sup>6</sup>. In gleicher Weise schildert auch die Apostelgeschichte die über alle Länder weithin verbreitete Judenansässigkeit<sup>7</sup>. Besonders schien sich in der Kaiserzeit das alte Orakel der Sibylle zu erfüllen, wonach jedes Land und Meer vom jüdischen Volke angefüllt sein werde<sup>8</sup>. Sind doch mehr oder minder starke Spuren, die die Ansiedlung von Juden in der Kaiserzeit zum mindesten vermuten lassen, in fast allen europäischen Ländern zutage getreten, so insbesondere in Norikum, Pannonien, den verschiedensten Donaugebieten, an den nördlichen Ufern des Schwarzen Meeres und in anderen Gegenden und Orten mehr<sup>9</sup>. Auch in Gallien und Germanien wollte man wie in Spanien schon so frühzeitig Juden ansässig wissen. Schon Agrippa scheint in seiner erwähnten Ansprache Juden daselbst im Auge gehabt zu haben, denn er schilderte in ihr Volk und Gebiet der Germanen, nennt dabei den Rhein, an dessen Grenze sie sich stoßen, und ruft den Juden zu, ob sie sich denn reicher als die Gallier, tapferer als die Germanen und klüger als die Griechen dünkten<sup>10</sup>. Das talmudische Schrifttum weist ebenfalls manche Andeutungen darüber auf. So weiß der Midrasch von einem Exulanen aus Spanien zu erzählen, der zur Zeit des Tempels eine Opferspende nach Jerusalem brachte<sup>11</sup>. Rabbi Meir (um die Mitte des zweiten Jahrhunderts) erklärt den

<sup>1</sup> I Makkab. 15, 16—24, Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jes. Christ., Leipzig 1898, III 2—19.

<sup>2</sup> Berliner, Gesch. d. Juden i. Rom, Frankfurt a. M. 1893, I 4—13, Suetonius, Die zwölf Cäsaren, Claudius, 25, Apostelgesch. 18, 2, Schürer, a. a. O. III 28—30, Vogelstein u. Rieger, Gesch. d. Juden i. Rom, I 3.

<sup>3</sup> Schürer, a. a. O. III 37.

<sup>4</sup> Strabo bei Josephus, Bell. Jud. XIII 10/4.

<sup>5</sup> Josephus a. a. O. II 16/4.

<sup>6</sup> Philo in Flaccum § 7, Legat. ad Cajum § 36.

<sup>7</sup> Apostelgeschichte, Act. 2, 9—11.

<sup>8</sup> Orac. Sibyll. III 271, Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 6. Aufl. III 609, Schürer, a. a. O. III 3, Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte d. Juden, I 27, 460.

<sup>9</sup> Schwarz, Gesch. d. Juden i. Wien (in Anton Meyer, Gesch. d. Stadt Wien, Bd. V Wien 1914) 4, Altmann, Geschichte d. Juden in Stadt und Land Salzburg, Berlin 1913, I 9, Caro, a. a. O. 27, Schürer, a. a. O. III 18, Schmetzer, Die Regensburger Judenstadt, Deutsche Israel. Zeitung, Hamburg, 1929 Nr. 18 u. 19.

<sup>10</sup> Josephus, Bell. Jud. a. a. O. ibd. II 28.

<sup>11</sup> Leviticus Rabba 3, 5.

bekannten Schriftvers Jeremia 30/10 mit der Verheißung an Jakob, seine Kinder aus der fernen Gefangenschaft heimzubringen, als einen Hinweis auf die Wiederkehr der Juden aus Gallien, Spanien und den Nachbarländern, ähnlich wie das Targum zu den Propheten einen Schriftvers aus Obadja auf die Exulanten in Spanien deutet, und das Seder Olam Suta berichtet, daß schon Vespasian Juden nach Spanien geschickt habe<sup>12</sup>. Auch im apostolischen Schrifttum taucht darüber manches auf, so im Römerbrief des Apostels Paulus<sup>13</sup> und im Jesaja-Kommentar des Kirchenvaters Hieronymus. Der letztere läßt in einer ironischen Schilderung der Ankunft des Messias in jüdischer Vorstellung die hochgestellten Juden im Prunkwagen aus Britannien, Spanien, Gallien und Germanien in Jerusalem einziehen<sup>14</sup>.

Trotzdem gehört es zu den sehr schwierigen und bisher noch ungelösten Fragen der Geschichtswissenschaft, eben das früheste Vorkommen der Juden gerade in Gallien und Germanien mit Sicherheit festzustellen und vor allem, was das Eigentlichste einer historischen Feststellung ist, das nur allgemein Angedeutete zu lokalisieren, wie das z. B. für Spanien durch Inschriften und sonstige kräftige Beweise<sup>15</sup> und ebenso teilweise auch für Südgallien geschehen ist<sup>16</sup>. Für Westgallien und Germanien fehlt es daran. So reichlich man sonst verhältnismäßig über die Geschichte der römischen Epoche am Rhein und seinen Nachbargebieten Bescheid weiß, mit Bezug auf die Juden lassen uns die historischen Belege so ziemlich im Stich. Es fehlt natürlich auch für dieses Gebiet nicht an Mutmaßungen und Überlieferungen, die sogar Orte der hier angeblichen sehr frühen Fußfassung der Juden nennen. Aber sie sind sämtlich, so sehr sie zweifellos von einem alten Heimatgefühl der Juden in Deutschland zeugen, legendären oder tendenziösen Charakters. So z. B. — um nur Einiges zu nennen — die Sage von der vorchristlichen, ja z. T. sogar schon in das biblische Zeitalter hineinragenden Ansässigkeit der Juden in Worms<sup>17</sup>, ebenso in Trier, wo sie angeblich ein so hoch angesehenes Rabbinerkollegium (Bet-Din) besaßen, daß man sich sogar aus Jerusalem in schweren Fragen, z. B. z. Zt. des Prozesses gegen Jesus, nach Trier wandte. Das Trierer Kollegium hätte damals von jeder strengen Maßregel abgeraten<sup>18</sup>. Von Regensburg<sup>19</sup>, Wien<sup>20</sup> und anderen Orten sind ähnliche Legenden überliefert. Sie bezwecken bekanntlich alle, die betreffenden jüdischen Gemeinden von der Anklage der Mitschuld an der Kreuzigung freizusprechen.

Nicht viel mehr als der Wert einer Sage kommt auch dem bekannten Berichte einer alten Chronik mit Bezug auf die Juden am Rhein und Main zu, wonach sie Nachkommen der Vangionen gewesen seien, die unter Vespasian und Titus bei der Eroberung Jerusalems mitkämpft haben und zum Lohne jüdische Mädchen als Kriegsbeute erhielten, die sie dann in ihre germanische Heimat führten und deren Kinder dann von den jüdischen Müttern jüdisch erzogen wurden<sup>21</sup>. Es haben sich keinerlei Spuren einer Bestätigung hierfür gefunden. Haltbare Spuren fehlen auch für manche andere, wenn auch weniger legendär auftretende Vermutungen, wie z. B. für eine solche mit Bezug auf Juden in Köln schon im zweiten Jahrhundert, die man aus alten rabbinischen

<sup>12</sup> Jalkut Jeremia § 312, Levit. Rabba 29, 2. vgl. Graetz, Gesch. d. J. V 416—417, Anmerk. 9.

<sup>13</sup> Römer, 15, 24, 28. Graetz, a. a. O.

<sup>14</sup> Hieronymus, Comment. in Jesaiam, Kap. 66, Vers 20.

<sup>15</sup> Graetz, V 60—66, 416—417 Note 9, IV 360—365, Schürer, a. a. O. III 38, Anmerk. 109.

<sup>16</sup> Schürer, a. a. O. ibd.. Die im talmud. Schrifttum, z. B. Jebamot 63a, Rosch-Haschana 26a, Ketubbot 60a, Lev. Rabba, 20, 163b, vorkommenden Stellen mit den ausdrücklichen Beweisen für Juden in Gallien werden auf die in Italien gelegene Provincia Gallia bezogen. Vgl. J. Levy, Wörterbuch ü. d. Talm. u. Midr. Bd. I 128, 334, Berl. u. Wien 1924. Wahrscheinlich ist aber auch Südgallien darunter zu verstehen.

<sup>17</sup> Graetz, a. a. O. V 183, 219, Aronius, Regesten z. Gesch. d. Juden, Berlin 1902, Nr. 1.

<sup>18</sup> „Der Freitagabend“, eine Familienschrift, Frkf. a. M. 1859, Nr. 39, 612.

<sup>19</sup> Aretin, Gesch. d. Juden i. Bayern, Landshut 1803, 7. Schmetzer, a. a. O. Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. J., Breslau 1909, 590.

<sup>20</sup> Schwarz, Gesch. d. J. i. Wien, a. a. O. 4. Bato, Die Juden in Wien, Wien, 5—6.

<sup>21</sup> Chronicum Wormatiense bei Brüll, Jahrbücher für jüd. Gesch. IV 34, Graetz, a. a. O. V.

Quellen und sonstigen Hinweisen erschließen zu können meinte<sup>22</sup>, sowie für einen aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts herangezogenen vermeintlichen Beleg für Köln<sup>23</sup>, der sich ebenso als irrig erwies<sup>24</sup>. Ein vereinzelter wissenschaftlich aufgezogener Versuch, Juden in Gallien in einer sehr frühen Zeit nachzuweisen, liegt seit kurzem für Mainz vor<sup>25</sup>. Aus Grabsteinen römischer Soldaten des 1. nachchristlichen Jahrhunderts, die in Mainz gefunden wurden und deren Namensinschriften leicht an manche hebräische Namensformen anklingen, wird versucht, auf die Anwesenheit römisch-jüdischer Legionäre in dem Gebiet der alten römischen Militärzentrale Mogontiacum zu schließen. Aber ähnlich wollte man schon einmal vor langer Zeit aus der Namensinschrift eines in Augsburg gefundenen römischen Denksteins auf Juden dortselbst zur Römerzeit schließen, was sich aber alsbald als wissenschaftlich unhaltbar erwies<sup>26</sup>. Auch der Versuch für Mainz muß als eine vorerst noch zu wenig gestützte Hypothese, der eine zwingende Folgerung fehlt, einstweilen dahingestellt bleiben<sup>27</sup>.

Als das einzige, frueste und zuverlässigste wirkliche geschichtliche Zeugnis für die Anwesenheit von Juden im westlichen Gallien sieht man bis jetzt das bekannte im Codex Theodosianus enthaltene Gesetz Kaiser Konstantins des Großen „De Decurionibus Agrippinensis“ an, eine Verordnung betreffs der Heranziehung der Juden zur Curie in Köln, die an die Decurionen Kölns gerichtet ist und aus dem Jahre 321, mit Ergänzungen aus den Jahren 330 und 331 stammt. Darin wird gesetzlich angeordnet, Juden zum Decurionat, d. h. zur städtischen Verwaltung, heranzuziehen, und zwar mit dem Bemerkern, als Entschädigung für ihr früheres Vorrecht der Befreiung davon, auch jetzt

<sup>22</sup> Weyden, Gesch. d. Juden i. Köln, 1867, 37, Schwarz, Skizzen z. einer Gesch. d. Juden i. Köln i. Hirschs „Jeschurun“ Jahrg. 13 (1867) 339.

<sup>23</sup> Brisch, Gesch. d. Juden i. Köln, 1879—82, 3. Vgl. Jebamot, 115b. Klunja Mata.

<sup>24</sup> Vgl. Graetz und Aronius, a. a. O. Es ist Klunja in Syrien gemeint, ebenso wie in dem talmudischen Bericht Rabbi Akibas (Rosch-Haschana 26a) von seinen Reisen nach Galja in Kleinasien (Graetz, a. a. O. Anmerk. 9) oder Gallia in Italien (Levy, Wörterbuch a. a. O.) evtl. Südgallien gemeint ist (siehe Anmerk. 17).

<sup>25</sup> Levy, Frühgeschichtliche Spuren d. Juden in Deutschland. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschl. Jahrg. I, Heft I 24.

<sup>26</sup> Vgl. Germania Judaica, Frkf. a. M. 1917, 15 Anmerk. 8.

<sup>27</sup> Wie ja schon die Zweifel an der Stichhaltigkeit von fast allen in den von Levy angeführten „Nachbemerkungen“ der Spezialforscher mehr oder weniger ausgesprochen wird. Abgesehen davon, daß die Frage, ob Juden, selbst in der Zeit, da sie in Palästina und im Orient zum Heere herangezogen wurden, auch im Okzident und insbesondere in den vorgeschobenen westlichen Kolonien im Heere zugelassen waren, noch lange nicht geklärt ist (nach Mommsen, Röm. Gesch. V 429, 548, ist an ihre Anwesenheit im Heere des Okzidents nicht zu denken. Die strafweise Verschickung der jüdischen Fürsten nach den gallischen Städten Vienna und Lugdunum aber ist durchaus kein Beweis dafür, im Gegenteil eher ein Beweis dagegen —), spricht auch die Tatsache gegen Levy, daß man bekanntlich aus den Grabsteinen römischer Soldaten überhaupt keine Nationalität herauszulesen vermochte. Alle Völker waren im Heere bis zur Unkenntlichkeit zusammengewürfelt und sämtliche Grabsteine wiesen die Tendenz auf, nur den römischen Soldaten und nichts weiter zu markieren (vgl. Dragendorff, Westdeutschland zur Römerzeit, Leipzig 1912, 84). Daß da die jüdischen Soldaten, wenn es solche gab, davon keine Ausnahme machten und sicherlich nicht durch die Hervorkehrung der judaisierenden Namenswendung, wenn sie eine solche aufwiesen, gekennzeichnet wurden, ist gewiß. Das geht schon daraus hervor, daß die Namen selbst von den Juden überhaupt in den jüdischen Katakomben zumeist griechisch oder lateinisch erscheinen und die talmudische Behauptung rechtfertigen, daß die Juden in der Römerzeit in den außerpalästinensischen Ländern meistens die Namen der nichtjüdischen Umgebung führten. (Vgl. Schekalim c. III, Berliner, Gesch. d. J. i. Rom a. a. O. I 54). Schmetzer (Die Regensburger Judenstadt a. a. O.), der sich zur Stütze seiner eigenen ebenfalls hypothetischen Annahme für Juden in Castra Regina (Regensburg) unter anderem auf diesen angeblich jüdischen Grabsteinfund in Mainz beruft, hat damit seine der festen Tatsachen ohnehin entbehrende Beweisführung nicht erweitert. Dasselbe gilt, wie in

zwei oder drei von ihnen unbelästigt zu lassen<sup>28</sup>. Mit dieser Würde war nämlich nicht nur die Bürde der persönlichen Haftbarkeit für etwaige Schäden in der Verwaltung verbunden, sondern auch die zwangswise Teilnahme an verschiedenen heidnischen Religionsbräuchen, weshalb die Juden sich ihr zu entziehen suchten<sup>29</sup>. Damit erst ist der zeitliche und örtliche Nachweis für Juden in Gallien, und zwar für das erste Drittel des 4. Jahrhunderts erbracht. Zugleich sieht man damit als erwiesen an, daß Köln damals offenbar ein großes und geordnetes jüdisches Gemeinwesen aufzuweisen hatte<sup>30</sup>. Denn die Ergänzungserlasse, die zwar nicht die direkte Adresse an Köln aufweisen, aber auf Köln bezogen werden<sup>31</sup>, sprechen u. a. von jüdischen Patriarchen, Presbytern, Synagogenvorstehern und Angestellten, denen, wie den Glaubensdienern anderer gestatteter Religionen, die Befreiung von der Decurionatsverpflichtung von vornherein zugesprochen wird<sup>32</sup>.

Soweit der faktische Stand der verhältnismäßig sehr spärlichen Nachweise in der Frage bis heute. Die Forschung vermag sich aber damit nicht abzufinden und es nur bei der einen gegebenen Tatsache zu belassen. Vor allem erhebt sich die Frage, ob dieser Beleg nur für diese Zeit oder für eine schon länger vorausgehende Periode der Anwesenheit von Juden in Köln spricht. Ferner — was für die vorliegende spezielle Aufgabe von besonderer Bedeutung ist — ob der Nachweis für Köln nur für diese eine Siedlung zeugt oder auf mehrere solche in Gallien zu schließen zuläßt. Auch erscheint es, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema dieser Untersuchung, von mitentscheidender Wichtigkeit, zu prüfen und festzustellen, auf welchem Wege und in welcher Eigenschaft die Juden etwa nach Köln gekommen sein mögen.

Graetz liest aus dem Wortlaut des Gesetzes an die Decurionen in Köln, weil es auch von einer Entschädigung für frühere Vorrechte der Juden (*ad solatium prisostinae observationis*) spricht, die Feststellung heraus, daß die Juden schon viel früher als Anfang des 4. Jahrhunderts in Köln gewesen sein müssen. Er bezieht die angedeuteten früheren Vorrechte der Juden direkt auf Juden in Köln<sup>33</sup>. In seinen Spuren gehen auch andere. Weyden z. B. läßt, aber ohne irgend einen Beleg für seine Behauptung anzuführen, die Juden schon unter den Kaisern Marcrinus, 217—218, und sogar Commodus, 180—192, in Köln sein<sup>34</sup>. Basnage behauptet dies, aber ebenfalls ohne Quellenangabe, sogar schon für die Zeit Hadrians um 117—138<sup>35</sup>. Offenbar liegt bei allen diesen Geschichtsschreibern die Annahme vor, daß die in der römischen Gesetzgebung bekanntlich öfter vorkommende Befreiung der Juden von den lästigen Ehrenämtern sich schon immer auf Juden in Köln oder auch auf Juden in Köln bezog, so z. B. das schon Anfang des 4. Jahrhunderts von Severus und Caracalla erlassene diesbezügliche Gesetz, das in seinen Grundzügen auf noch ältere Vorbilder, u. a. schon auf solche des Antoninus Pius, des Nachfolgers Hadrians, zurückgeht<sup>36</sup>. Die genannten

Nr. 293/1930 der Trierischen Landeszeitung nachgewiesen wurde, für Ludwig Kauls Kombinationen in der Trier. Landeszeitung Nr. 286/1930 für „Mons Brisiacus“ (Breisach i. Baden).

<sup>28</sup> Cod. Theodos. 2, 3, 4 XVI 8, Cod. Theodos. ed. nov. Jac. Gothofred. Lipsiae 1741, tom VI. pars I. lib. XVI. tit. VIII. de Judaeis, Coelicolis et Samaritanis 1, 2, 3, 4, pag. 240, 242, 243; Aronius, a. a. O. Nr. 2 u. 3, Graetz, IV 307, 308, V 184, Germania Judaica, a. a. O. 69, 70, 80, Dubnow, Weltgesch. d. jüd. Volkes, Berlin, III 114, Schwarz, Skizzen etc. a. a. O. 338—341, Caro, a. a. O. 22, 34.

<sup>29</sup> Schwarz, a. a. O., Lucas, Zur Gesch. d. Juden i. vierten Jalirh. Berlin 1910, 33—34, Steininger, Gesch. d. Trevirer unter d. Herrschaft d. Römer, Trier 1845, 249, Caro, a. a. O. 21.

<sup>30</sup> Germania Jud. a. a. O., Brisch, a. a. O.  
<sup>31</sup> Vgl. Aronius, a. a. O., der ihre Beziehung auf Köln aus ihrer Stellung i. Cod. Theodos. unmittelbar hinter dem ersten Gesetz v. 321 folgert.

<sup>32</sup> Vgl. Anmerk. 28.

<sup>33</sup> Graetz, IV 308 Anmerk.

<sup>34</sup> Weyden, a. a. O. 37, Schwarz a. a. O. übernimmt es von ihm.

<sup>35</sup> Basnage, L'histoire et la religion des Juifs, XI 260—61.

<sup>36</sup> Gothofred. a. a. O. pag. 242 Kommentar, Vogelstein u. Rieger, a. a. O. 31, 33, 116.

Historiker haben deshalb offenbar geglaubt, aus der Erwähnung früherer Vorrechte der Juden in dem Gesetz „De Decurionibus Agrippinensisibus“ eine Anspielung auf alte Vorrechte eben der Juden in Köln erkennen zu dürfen, und da solche Vorrechte, wie gesagt, auch schon im 3. und 2. Jahrhundert vorkamen, folgerten sie die Anwesenheit von Juden in Köln auch schon in dieser Frühzeit. Das muß aber in dieser Art als Trugschluß angesehen werden. Die Anspielung auf frühere Begünstigung der Juden in dem Kölner Decurionatsgesetz muß nicht gerade Köln im Auge gehabt haben, sondern eher die Juden im allgemeinen<sup>37</sup>. Die Erwähnung solcher allgemeiner früherer jüdischer Vorrechte mag offenbar nur besagen wollen, daß die jetzt, 321, in Köln anwesenden Juden, denen der Decurionatszwang auferlegt werden sollte, eigentlich ein Recht hätten, sich auf alte, im allgemeinen in Geltung gewesene Vorrechte zu berufen; deshalb sollte ihnen in etwa entgegenkommen werden, indem man einige von ihnen vom Decurionatzwang ausnahm. Daraus ist also nicht zwingend auf eine schon längere Vorzeit gerade der Juden in Köln zu schließen. Statt dessen mag man daraus und somit aus dem ganzen konstantinischen Erlass überhaupt auf ein anderes schließen können, nämlich auf die Anwesenheit von Juden auch anderswo in Gallien außer Köln. Eben deshalb, weil mit Beziehung auf Köln auch auf andere ältere Rechte der Juden im allgemeinen, ohne sie näher zu nennen, Bezug genommen wird, könnte es sich bei dem ganzen Gesetz trotz seiner Kölner Adresse überhaupt um ein gallisches Gesetz im allgemeinen handeln; und der Erlass nach Köln mag vielleicht nur einer von mehreren ähnlichen auch an andere Städte ergangenen Erlassen sein, obwohl sich nur der eine mit der Adresse an Köln erhalten hat<sup>38</sup>. Spricht doch die Verordnung, obwohl sie die Adresse an Köln aufweist („generali lege concedimus“) von dem Ergehen eines allgemeinen Gesetzes, was wohl eines allgemeinen Gesetzes für Gallien bedeuten soll und nicht etwa für die Juden im römischen Reiche überhaupt, da sie sonst gar keine Adresse aufweisen würde. Die darin angedeuteten früheren Vorrechte mögen ebenso auch solche allgemeine Vorrechte eben der Juden in Gallien gewesen sein, die jetzt, 321, Konstantin aufhob. Wissen wir doch, daß um 258 unter Postumus sich Gallien von Rom trennte und bis 273 in einem geschlossenen Gebiete ein freies und selbständiges Staatswesen, ein Imperium Gallicum, bildete<sup>39</sup>. Unter den aus dieser Zeit etwa stammenden gallischen Rechtsgepflogenheiten mag sich auch ein Vorrecht der Juden, vom Decurionat befreit zu sein, bis Konstantin erhalten haben, was dieser dann, infolge des bekannten Umschwunges seiner Gesinnung zu Ungunsten der Juden<sup>40</sup>, aufhob.

Gothofredus, einer der Editoren des Codex Theodosianus, in seinem Kommentar zu dem Gesetz an die Kölner Decurionen, macht denn auch die sehr beachtenswerte Bemerkung, daß dieses Gesetz mit seinen Ergänzungen den Namen „Gallicanisches Gesetz“ trägt, weil es sich auf die gallische Geschichte und die Juden daselbst, vor allem

<sup>37</sup> Vgl. Juster, *Les Juifs dans l'empire Romain*, Paris 1914, I 214, wonach sich Gesetze jüd. Privilegien im allgemeinen auf die jüdische Gesamtheit zu beziehen pflegten.

<sup>38</sup> Der Codex Theodosianus wurde erst 439 publiziert und ist darin sicher nicht alles insbesondere aus früherer Zeit Stammende erhalten geblieben. Vieles davon ging in den Codex Justinianus über und vieles wird überhaupt verloren gegangen sein. Vgl. Lucas, a. a. O. 99.

<sup>39</sup> Dragendorff, a. a. O. 58, Koepp, *Die Römer in Deutschland*, Bielefeld u. Leipzig 1926, 86, Willems, *Die Stadt Trier zur römischen Zeit*, Trierer Archiv Heft IV Trier 1902, 5–7, 10.

<sup>40</sup> 313 hat er noch selbst das bekannte Toleranzedikt von Mailand, das die Juden in die allgemeine Religionsduldung einschloß, erlassen (vgl. Graetz, IV 307, Dubnow, III 212, Caro, 43). Daß aber die Anspielung auf ein früheres Vorrecht in dem Gesetz des Decurionatzwanges von 321 nicht etwa das Mailänder Toleranzedikt im Auge hat, ist sicher. Denn in dem handelt es sich bloß um die Bestätigung der offiziellen Würdenträger des Judentums in ihren Vorrechten neben den christlichen, während in den angedeuteten alten Vorrechten offenbar nur von solchen der Juden überhaupt die Rede gewesen sein mußte, denn in Rechnungstragung der alten Vorrechte werden zwei oder drei Juden vom Decurionatzwang befreit. Darunter können aber keine jüdischen Würdenträger gemeint sein, denn für ihre Befreiung ergeht 330 eine besondere Verordnung, was nichts anderes als eine Erneuerung und Einschärfung des Toleranzediktes von Mailand für Gallien bedeutete.

auf die der bekannten Stadt Köln, bezieht<sup>41</sup>. Wenn das zutrifft, und es spricht viel dafür, so ist damit natürlich noch immer nichts Bestimmtes, weil nichts Lokalisiertes für andere Orte Galliens außer Köln gesagt, aber es gibt, falls sich auch sonst noch Spuren für bestimmte andere Orte in Gallien vorfinden, der Voraussetzung ein erhöhtes Gewicht. Nun nennt z. B. der bereits erwähnte Basnage mit den Juden in Köln gleichzeitig auch solche in Trier<sup>42</sup>. Warum gerade Trier? Er gibt uns dafür weder einen Grund noch eine Quelle an. So ganz einfach aus der Luft gegriffen wird er aber trotzdem diesen Ort nicht genannt haben. Wir können nach dem bisher Vorausgeschickten für Trier von selbst eine sehr starke Wahrscheinlichkeit finden, ja, hier den Knotenpunkt für die Frage der Frühzeit der Juden in Westgallien überhaupt erblicken. Trier war in der Zeit des freien Gallien die Residenz des Staatswesens, zu dem ganz Britannien und Spanien gehörte<sup>43</sup>. Für Spanien und Südgallien aber sind Juden, wie bereits gezeigt wurde, in dieser Zeit schon nachgewiesen. Es ist kaum denkbar, daß die Beziehungen der Provinzen zur Reichsmetropole bei der damaligen Beweglichkeit der Juden durch alle Welt nicht auch Juden in diese geführt haben sollen. Aber auch später, als um 273 Gallien wieder mit dem römischen Reiche verbunden wurde, ist schon unter Diokletian Trier zur Residenz des westlichen römischen Reiches, zum zweiten Rom, erhoben worden und blieb es bekanntlich bis fast zur ausgehenden Kaiserzeit. Es war und blieb so nicht nur die Metropole des Belgica Prima, sondern auch der zentrale Sitz der Präfektur, des Statthalters, des praefectus praetorio aller gallischen Provinzen. Zu diesen aber gehörten vor allem die belgisch-gallischen Provinzen, nämlich Holland diesseits des Rheins, Belgien, Nordfrankreich bis zur Seine, Elsaß-Lothringen, die Westschweiz, Luxemburg, ferner die vom Limes umschlossenen Gebiete des „Zehntlandes“ und zwar Teile Badens, Württembergs und Hessens und schließlich die germanischen Provinzen diesseits des Rheins, also auch Untergermanien mit seiner Hauptstadt Köln. Die Bedeutung Triers als der ersten, größten und schönsten Stadt aller dieser Gebiete wird wohl auch in der behandelten Frage zutage getreten sein<sup>44</sup>. Vor allem konnten so die gallischen Gesetze gar nicht anders als entweder von Trier aus ihren Ausgang nehmen oder über die Präfektur in Trier ihre Weiterleitung finden. In späterer Zeit hören wir ausdrücklich auch von einem die Juden betreffenden Gesetz, das seinen Weg über den praefectus praetorio der gallischen Provinzen nahm<sup>45</sup>. Es liegt deshalb nahe, daß auch das konstantinische Gesetz betreffs der Juden an die Decurionen in Köln wahrscheinlich nicht ein Kölner, sondern vor allem ein Trier berührendes gallikanisches Gesetz war, das wie an die Magistratur in Köln auch an andere Magistraturen über Trier und vor allem an die Magistratur von Trier selbst erging, nur daß sich die Abschriften davon bis auf die von Köln nicht erhalten haben.

Daß dies mehr als eine bloß in der Luft hängende Hypothese darstellt, ist gewiß. Es geht auch noch aus verschiedenem anderem hervor. Hontheim z. B., dem Trierer Historiker par excellence, scheint es gerade eine ausgemachte Tatsache zu sein, daß das konstantinische Gesetz mit Bezug auf die Juden in Köln vor allem auch Trier betraf und von Juden in Trier zeugt. Er zitiert nämlich eine von Valens und Valentinian gezeichnete, in Trier gegebene Verordnung Kaiser Gratians vom Mai 378 gegen die Häretiker, in der zum Schutze „für die Lehre der Katholischen Heiligkeit, damit die Zusammenkünfte ketzerischer Übungen aufhören“, wie folgt befohlen wird: „Sofern in Städten sowohl als auch ländlichen Gemeinden außerhalb der Kirchen, die unser Frieden umfaßt, Versammlungen stattfinden, sind alle Orte, an denen zur Ausübung falscher Religionen Altäre errichtet werden, bekannt zu geben, weil durch den Mißbrauch der

<sup>41</sup> Gothofred., a. a. O.

<sup>42</sup> Basnage, a. a. O.

<sup>43</sup> Koepp, a. a. O. 86, Willem, a. a. O. 5—7, 10. Steininger, a. a. O. 236—37.

<sup>44</sup> Dragendorff, a. a. O. 58, 65, Willem, a. a. O. 11, 51. Steininger, a. a. O. Marx, Gesch. d. Erzstiftes Trier, Trier 1858, 32.

<sup>45</sup> Dekret des Kaisers Theodosius II. und Valentinian III. v. 9. VII. 425 betreffs Aufhebung der Erlaubnis, Juden im Staatsdienst als Sachwalter auftreten zu lassen (Constit. Sirmond. VI. ed. Haenel).

Richter sowohl wie durch die Unredlichkeit der profanen Religionen es geschehen könnte, daß aus beiden das gleiche Verderben kommt<sup>46</sup>. Daran knüpft er (Hontheim) die Bemerkung, daß dies alles „die Juden in Trier nicht betraf. Sie hatten als Lohn für ihre frühere Pflichttreue ein Privileg, das im August des Jahres 321 von Konstantin erlassen worden war und im gleichen Codex, der über die Decurionen in Köln handelt, enthalten ist“<sup>47</sup>.

Ehrmann nimmt etwas voreilig und unkritisch diese Stelle Hontheims so wortgemäß vollwertig, daß er „damit“ — wie er sagt — „das Vorhandensein von Juden in Trier im Anfang des 4. Jahrhunderts historisch verbürgt“ sieht<sup>48</sup>. Er hat offenbar Hontheim so aufgefaßt, daß außer dem Gesetz an die Decurionen in Köln mit Bezug auf die Juden ausdrücklich auch noch ein solches betreffs der Juden in Trier als Privileg für ihre frühere Pflichttreue ergangen und im Codex Theodosianus enthalten sei. Er mag zu dieser Annahme dadurch gekommen sein, daß Hontheim als Datum des in Rede stehenden Gesetzes den August des Jahres 321 nennt, während doch das Gesetz für Köln bekanntlich das Datum Dezember 321 aufweist, weshalb er (Ehrmann) meinte, an zwei Erlasse desselben Gesetzes denken zu dürfen, nämlich für Trier und Köln. Dem ist aber nicht so. So sehr man — wie gezeigt wurde — an mehrere Erlasse desselben Gesetzes für verschiedene gallische Magistraturen und vor allem für die von Trier tatsächlich zu denken berechtigt ist, kann doch auf keinen ausdrücklich vorhandenen Beleg hierfür hingewiesen werden, da ein solcher Akt dokumentarisch sich nicht vorfindet. Vorhanden ist nur der Erlaß mit der Adresse an Köln. Hontheim, der ein anderes Datum nennt, hat sich einfach geirrt, wie er sich auch in der Quellenangabe mit Berufung auf den Codex Theodosianus bei Gothofredus geirrt hat, denn dort befindet sich nichts von einem diesbezüglichen Erlaß. Das Gesetz als solches befindet sich bei Gothofredus an anderer Stelle und ist eben das Kölner Gesetz „De Decurionibus Agrippinensis“, das allein auch in Wirklichkeit Hontheim gemeint hat, aber offenbar in der bereits dargelegten Auffassung, es mit einem allgemeinen gallischen Gesetz zu tun zu haben, das neben Köln vor allem auch für Trier spricht.

Eher als aus der Anmerkung Hontheims, wie Ehrmann das tut, hätte man indessen ein anderes tun können, nämlich aus dem von Hontheim zitierten Gesetz gegen die Häretiker, das in Trier gegeben wurde und wie aus mancher Wendung im Wortlaut hervorgeht, sich vor allem auf Trier bezieht, schon an und für sich auf Juden in Trier zu schließen. Manche Historiker lesen nämlich in dem Texte dieses Gesetzes an der Stelle, wo von dem Mißbrauch der Richter die Rede ist, statt „Judicum“, der Richter, „Judeorum“, der Juden<sup>49</sup>. Danach wäre die Anwesenheit von Juden in Trier so gut wie erwiesen. In der Tat kommen Juden mit Heiden und christlichen Sektierern, z. B. Arianern und Donatisten im Abwehrkampf der christlichen Kirche im 4. Jahrhundert sehr oft vor. Sogar mancher Kaiser, darunter eben auch Valens, stand im Verdacht der geheimen Verbündung mit Sektierern und Juden<sup>50</sup>. Aber diese Lesart findet maßgebenderseits keine Annahme<sup>51</sup>, und Hontheim hat sie gewiß nicht anerkannt, denn er läßt die Juden von der Maßregel gegen die Häretiker ausgenommen sein, während sie doch bei dieser Lesart miteingeschlossen wären. — Es bleibt also nur dabei, daß Hon-

<sup>46</sup> Vgl. Gothofred. a. a. O. tom. VI. pars I. lib. XVI. tit. V de Haereticis l. 4, pag. 127 u. Note b ibd., sowie Anhang: Prosopographia seu index personarum dazu ibd.

<sup>47</sup> „Judais tamen ad solatium pristinae observationis nonnihil privilegii indulgebatur Treviris a Constantino Aug. an. 321 in eod. cod. de Decurionibus Agrippinen. apud Gothofredum Tomi VI. pag. 221. ed. nov.“ Hontheim, Prodromus historiae Tréverensis, 1757, 140.

<sup>48</sup> Ehrmann, Gesch. d. Juden i. Trier, Mainz 1881, 4, 5.

<sup>49</sup> Siehe Gothofred., a. a. O. Note h.

<sup>50</sup> Vgl. Vogelstein u. Rieger, a. a. O. I 121, 145, 146, Dubnow, a. a. O. III 212, Lucas, a. a. O. 2—3, 28—29, 93 u. a. O.

<sup>51</sup> Gothofred., wie oben Anmerk. 49. Ohne diese Lesart aber, schon unter „Häretiker“ Juden mitzuverstehen, ist nach Juster, a. a. O. I 172, 175, nicht angängig. Um „Häretiker“ zu sein, mußte man früher Christ gewesen sein. Die Juden aber werden in den röm. Gesetzen immer ausdrücklich mit „Judei“ oder „Hebrai“ bezeichnet.

heim das Gesetz an die Decurionen in Köln auch auf Trier übertrug und daraus auf Juden in Trier folgerte. Diese Folgerung, so sehr sie — wie gezeigt wurde — vieles für sich hat, bedarf, um völlig aus dem Hypothetischen herauszukommen, noch mehr oder weniger der Stütze. Ehrmann scheint es sicher zu sein, daß wenn sich in Köln, dessen Bedeutung diejenige von Trier in keiner Weise erreichte, schon Juden befanden, dieses umso eher in Trier der Fall gewesen sein muß. Er beruft sich dabei auch auf Marx, der in seiner „Geschichte des Erzstiftes Trier“ die Ansicht vertritt, daß es bereits im 2. Jahrhundert Christen in Trier gegeben habe<sup>52</sup>. Dieselben Gründe nun, — meint Ehrmann — die Marx für Christen in Trier anführt, würden in noch erhöhtem Maße für Juden in Trier sprechen. Marx' Gründe für Christen in Trier sind unter anderem die, daß Trier eine militärische Kolonie war und den Knotenpunkt für die Verbindung Galliens mit Rom darstellte, was zur Folge hatte, daß ein häufiger Verkehr zwischen Rom und Trier stattfand. Auch Liebe<sup>53</sup> geht in ähnlichen Bahnen der Folgerung von Köln auf Trier. Er meint, daß man in Trier, als einer der Residenzen des Römerreiches, keinen späteren Zeitpunkt der Ansiedlung von Juden annehmen dürfe als in Köln. Sie seien auch hier — so sagt er — gewiß im Gefolge der Legionen, sei es als Sklaven, sei es als Händler erschienen, wo sie in dem anspruchsvollen Treiben der Hauptstadt einen günstigen Boden für ihre mercantile Tätigkeit gefunden hätten.

Diese Schlüsse von Köln auf Trier mit Beziehung auf die größere Bedeutung Triers als Hauptstadt und Militärzentrale sind indessen — so ansprechend sie erscheinen — an sich selbst noch nicht ganz überzeugend. Köln als Großstadt und Handelsplatz, an der Rheinniederung gelegen, mit Vorzügen aller Art ausgezeichnet, mit einem Kriegs- und Handelshafen, sowie mit einer blühenden Industrie<sup>54</sup>, war an sich geeigneter, auf die Juden in kommerzieller Hinsicht eine Anziehungskraft auszuüben, als die bei aller Bedeutung als Haupt- und Weltstadt, doch nur mehr vornehme und patrizische Residenzstadt Trier. Aber wer sagt uns, daß immer nur mercantile und kommerzielle Gesichtspunkte allein für die Beweggründe von Judenzügen besonders im Altertum eine ausschlaggebende Rolle spielen und nicht zumindest ebenso auch Gesichtspunkte ideeller Art? Von diesem Standpunkt aus gesehen kommt auch hier dem Versuch, von der Anwesenheit von Christen in Trier auf Juden zu schließen, die stärkere, mehr in die Wagschale fallende Bedeutung zu. Ehrmann bleibt uns aber eine eigentliche beweiskräftige Antwort schuldig, warum man von Christen in Trier auf Juden schließen dürfe. Allein sie kann von dem folgenden, bisher unbeachtet gebliebenen Gesichtspunkte aus gegeben werden. Das Christentum kam nicht — wie man etwa vielfach glaubt — erst nach Köln und dann nach Trier, sondern umgekehrt. Der Weg des Christentums, der von Anfang an einem Drange von Osten nach Westen folgend, sich auf diese Art auch nach Gallien zog, ging erwiesenermaßen über Trier. Es kam erst nach Metz—Trier und dann nach Köln—Mainz<sup>55</sup>. Es zog den sowohl der natürlichen Lage, als auch den alten Erinnerungen nach vielbegangenen Weg zwischen der Rhone und dem Rhein, auf dem Trier den wichtigsten Kreuzpunkt bildete, von dem aus strahlenförmig die Straßen nach allen Richtungen des Rheins und rückwärts nach Südgallien ausgingen<sup>56</sup>. Auf dieser bedeutsamen Heeres- und Handelsstraße, wo sich der Warenaustausch vollzog und der Verkehr eines Gewimmels von Völkerschaften aller Art abwickelte, auf der die Religionen des Ostens ins Land zogen, zogen auch die christlichen Missionsbeflissensten ihre Bahn<sup>57</sup>.

<sup>52</sup> Marx, a. a. O. 32—33, 37.

<sup>53</sup> Liebe, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände der Juden im Erzstifte Trier. (Westdeutsche Zeitschrift Jahrg. XII, 1893 Trier, 312).

<sup>54</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, II 324, German. Judaica a. a. O. 60, 70, 79, 80, Asbach, Zur Gesch. u. Kultur d. röm. Rheinlande, Berlin 1902, 61.

<sup>55</sup> Schuler, Anfänge des Christentums in Gallien und im Rheinland mit besonderer Berücksichtigung Triers, Jahresbericht d. Görresgesellschaft 1924/25, Köln, 1926, 18—19, ebenderselbe, Trier. Volksfreund Nr. 6 v. 14. 2. 1930. Cramer, Das röm. Trier, 192.

<sup>56</sup> Dragendorff, a. a. O. 9, 28, 50, Willems, a. a. O. 44, Bonner Jahrbücher XXXI, 18, 32, 44, 193, Steininger, a. a. O. 133—200. Asbach, a. a. O. 24.

<sup>57</sup> Dragendorff a. a. O. 53, Marx, a. a. O. 32—33

Denselben Weg nun mußten ohne Zweifel auch die Juden, u. z. zugleich mit den Christen, wenn nicht sogar eher schon vor ihnen nach Köln genommen haben. Mag es auch richtig sein, daß, wie Kentenich bezeugt, nicht die Apostelschüler die ersten Verbreiter des Christentums in Gallien bzw. in Trier gewesen sind, sondern die Träger des Handels- und Gewerbefleißes aus dem Osten, nämlich die Griechen und Syrer<sup>58</sup>, so sind auch diese, soweit es sich bei ihnen neben ihrer Kaufmannschaft auch um die christliche Propaganda handelt, wohl die ersten Verbreiter des Christentums gewesen, aber nicht die ersten Vorbereiter. Diese werden wohl die Juden gewesen sein. Das Fußfassen des Christentums in der heidnischen Welt folgte bekanntlich zumeist dem schon frühen Wegbahnen durch das Judentum<sup>59</sup>.

Es gilt christlicher- wie jüdischerseits als feststehend, daß die vorhergehende, ziemlich frühe, zumindest aber gleichzeitige Judentumspropaganda überall den Boden für das nachfolgende Christentum urbar machte. Überall, wo die christlichen Missionare hinkommen, finden sie starke Judengemeinden mit Synagogen und einer gut funktionierenden jüdischen Propaganda vor, was nicht nur aus zahlreichen zeitgenössischen schriftstellerischen Niederschlägen und modernen Forschungen, sondern, wie wir wissen, schon aus den Evangelien selbst, z. B. Matthäus 23/25 und anderen deutlich hervorgeht<sup>60</sup>. Schon der Apostel Paulus stößt auf allen seinen Zügen, auch auf denen nach dem Westen, auf den konkurrierenden Widerstand der Judentumspropaganda, wie er denn überhaupt planmäßig die Überwindung dieser Propaganda im Auge hat und nur dorthin zieht, wo er Juden unter den Heiden vermutet<sup>61</sup>. Noch im vierten Jahrhundert bekennen und beklagen fast alle Kirchenväter die starke Wirksamkeit der jüdischen Propaganda. Sie erzählen von der Aussendung jüdischer Apostel, sei es durch das jüdische Patriarchat oder andere Stellen in alle Welt, behaupten, daß die Juden auf die Judaisierung ganzer Länder, z. B. Spaniens ausgehen, und ruhen nicht, bis sie bei den verschiedenen Kaisern förmliche Gesetze gegen die Judentumspropaganda erzielen<sup>62</sup>. Unbewußt, wie die Kirche sich dessen war, leisteten so die Juden, ebenfalls unbewußt und ungewollt, aber umso sicherer, dem jungen Christentum in den Ländern des Heidentums Pionierarbeit, indem sie durch Verbreitung der Bibel, Verkündung einer reinen Gotteslehre und eindrucksvollen Ethik auch ihm die Grundlagen und Anhaltspunkte schufen, weshalb es auch kam, daß die Christen anfangs lange nur als jüdische Sekte, wenn nicht gar als Juden angesehen wurden<sup>63</sup>. Daß die jüdische Propaganda noch im vierten Jahrhundert auch bis nach Gallien und Trier gedrungen sein muß, geht schon daraus hervor, daß der Kirchenvater Athanasius unmittelbar in Gallien gegen die Judentumspropaganda eiferte und dabei öfter, einmal sogar zwei Jahre lang, in Trier weilte, auf dessen Bischof Maximus er sich als Zeugen für seine Tätigkeit berief<sup>64</sup>. Wenn nun nach alledem in der Zeit, wo in Köln Juden urkundlich auftauchen, schon Christen in Trier sind, so ist das beinahe ein sicherer Beweis, daß auch schon Juden in Trier gewesen sein müssen, denn der Weg der beiden, der Juden und der Christen, und zwar der der ersteren wahrscheinlich sogar schon früher, führte über Trier. Ob man mit Marx für Christen in

<sup>58</sup> Kentenich, Gesch. d. Stadt Trier, Trier 1915, 34—35.

<sup>59</sup> Berliner, Gesch. d. J. i. Rom, a. a. O. I 104, Adolf v. Harnack, Mission und Ausbreitung d. Christentums, Leipzig 1924, 4. Aufl. I 20, Ed. Meyer, Ursprung und Anfänge des Christentums, Stuttgart-Berlin 1923, III 303, 305, 306, Guttmann, Das Judentum und seine Umwelt, Berlin 1927, I 198—199.

<sup>60</sup> Ed. Meyer, a. a. O. II 353—354, Berliner, a. a. O., Elbogen, Einfluß d. Judentums auf d. Weltkultur, in Lehren d. Judentums nach den Quellen, Leipzig, V 342.

<sup>61</sup> Ed. Meyer, a. a. O. III 576, Graetz, a. a. O. V 416—17, Anmerk. 9.

<sup>62</sup> Lucas, a. a. O. 12, 15, 51, 42—43, 55 u. a. O., Die Synode v. Elvira, 303 bezw. 305, faßte in mehreren Canones darüber Beschlüsse ibd. 57. Ebenso das Illiberitanische Konzil (320). Vgl. Graetz, a. a. O. V 416—417, Anmerk. 9.

<sup>63</sup> Claud. Rutilius Numatianus, Itinerari lib. I, 395—398, Critica in Annales Baronii tom. I. p. 193, Höß, Die Juden unter den röm. Cäsaren, Karlsruhe 1895, 12, Steininger, a. a. O. 252, Harnack, a. a. O.

<sup>64</sup> Lucas, a. a. O. 7, 19, Steininger, a. a. O. 250—251.

Trier und damit auch für Juden schon das 2. Jahrhundert annehmen darf, ist eine andere Frage. Es soll hier nicht auf die alte, vielumstrittene Frage der Frühzeit des Christentums in Trier näher eingegangen werden. Aber in der noch lange nicht abgeschlossenen Kontroverse darüber<sup>65</sup> sollte das wichtige, kaum zu umgehende Moment der Frage nach Juden im Zusammenhang mit Christen nicht außer acht gelassen werden. Denn um, soweit ausdrückliche Belege fehlen, Christen mit Wahrscheinlichkeit, wie überall in der heidnischen Römerwelt, so auch in Trier anzunehmen, müßte es vorerst auch möglich sein, Juden vorauszusetzen. Und so auch umgekehrt gefolgert, in der Zeit, wo die Anwesenheit von Christen in Trier feststeht, darf auch die Wahrscheinlichkeit von Juden angenommen werden. Fest steht indessen nach Kentenich, gegen Marx, die geschichtlich greifbare Anwesenheit des Christentums in Trier erst um die Mitte des dritten, nach Steininger, gegen den aber Marx sehr scharf polemisiert, gar erst zu Beginn des vierten Jahrhunderts<sup>66</sup>. Die Richtigkeit wird wohl in der Annahme Kentenichs liegen, was sich, wie gezeigt wurde und wie noch gezeigt werden soll, auch mit der Annahme und mit den Belegen für Juden in Trier ungefähr deckt.

Für das vierte Jahrhundert darf man noch einen weiteren starken Anhaltspunkt für Juden in der gallischen Metropole Trier aus einem Beweis hinzufügen, der seine Quelle ausgesprochenermassen in Trier selbst hat und an Überzeugungskräftigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Es ist das die bekannte, im Jahre 368 ergangene Verordnung Kaiser Valentinians I., die Synagoge von den militärischen Einquartierungslasten zu befreien. Sie lautet folgendermaßen: „Den in eine Synagoge, nach jüdischem Gesetz gleichsam in ein Hospiz Eindringenden sollst du befehlen herauszugehen; denn es ist gestattet, die Häuser der Privatleute zu betreten, nicht aber die Stätten der Religionskulte, mit Recht Wohnungen genannt“<sup>67</sup>.

Diese Verordnung ist in Trier ergangen, ein Umstand, der, von keiner Seite bisher nach dieser Richtung hin beachtet und ausgewertet, hier sehr stark in die Wagschale fällt. Gothofredus in seinem Kommentar dazu läßt dieses dem Rechtslehrer Remigius zugeschriebene Gesetz, weil Remigius ein Rheingallier war, sich auf Gallien beziehen<sup>68</sup>. Man mag ihm zustimmen oder nicht, jedenfalls scheint es sich vor allem auf Trier zu beziehen, nicht etwa nur, weil es in Trier gegeben wurde, sondern vor allem auch, weil 368 der Anlaß und Anstoß dazu hier vorgelegen haben konnte, u. z. aus folgendem Grunde.

Im Jahre 367 ernannte Valentinian seinen Sohn Gratian von Amiens aus zum Mitregenten des abendländischen Kaisertums und begab sich mit ihm im nächsten Jahre, also 368, nach der Residenz Trier, die damals den Glanzpunkt der römischen Kaiserzeit in ihren Mauern erlebte<sup>69</sup>. Im selben Jahre unternahmen Vater und Sohn von Trier aus, unter einem ungewöhnlich großen Aufwand von Rüstungen, den bekannten großen Feldzug gegen die Alemannen, überschritten den Rhein, erfochten einen glänzenden Sieg und zogen in geräuschvollem Triumph wieder in Trier ein<sup>70</sup>. Was liegt da näher als der Schluß, daß es in diesem Jahre der verstärkten kaiserlichen Hofhaltung, der mächtigen militärischen Rüstungen und massenhaften Menschenaufgebote aller Art in Trier zu einer ungewöhnlich starken Quartierbelastung der Stadt und ihrer Baulichkeiten kam, unter deren Druck die Quartiermacher in unbedachter oder beabsichtigter Weise auch die Synagogen in Anspruch nahmen, worauf sich die Juden bei dem ihnen bekanntlich wohlgewogenen Kaiser<sup>71</sup> beschwerten und der dann die in Rede stehende

<sup>65</sup> Vgl. dazu Marx, a. a. O. 32—38, Steininger, a. a. O. 251—252, Kentenich, a. a. O. 34—37, Schuler, a. a. O. u. a. m.

<sup>66</sup> ibd.

<sup>67</sup> Gothofred., a. a. O. Cod. Theod. tom II. lib. VII. tit. VIII. de Metatis l. 2 pag. 344, Topogra. 130, Hontheim, a. a. O. 163, Graetz, a. a. O. IV 348 Anmerk. 3 (Graetz zitiert Cod. Theod. L. XI G. 16 § 9 L. VI T. 8 § 13), Dubnow, a. a. O. III 228.

<sup>68</sup> Gothofred., a. a. O. ibd.

<sup>69</sup> Steininger, a. a. O. 269, 279, Kentenich, a. a. O. 28, 29, Cramer, Das römische Trier, 31, 32, 166, 167, 176.

<sup>70</sup> ibd., Koepp, a. a. O. 91—96, 109.

<sup>71</sup> Graetz, a. a. O. IV 348, Dubnow, a. a. O. 228.

Schutzverordnung erließ. Vielleicht hat auch die damals streitbare Kirche die Hand im Spiele gehabt und die Wirren des Kriegsjahres mit seinem großen Quartierbedarf dazu benützt, ihren Widerwillen gegen die jüdische Propaganda in einem Vorstoß gegen die Synagogen zu äußern. Gerade um diese Zeit spitzte sich die Abwehr der jüdischen Propaganda seitens der Kirche besonders in einem verschärften Kampf gegen die Synagogen zu, auf deren Erhaltung die Juden jetzt erst recht allen Bedacht nahmen. Es kamen von dieser Seite sogar oft probeweise Angriffe auf Synagogen vor<sup>72</sup>. In Trier muß die Hetze gegen die Synagogen christlicherseits nichts Unbekanntes gewesen sein. Der Kirchenvater Ambrosius von Mailand, ein gebürtiger Trierer und eifriger Ideenvertreter des öfter in Trier weilenden Athanasius, gehörte zu den fanatischsten Synagogenbekämpfern<sup>73</sup>. Bezeichnend ist jedenfalls, daß dieser Erlaß Valentinians zum Schutze der Synagogen im Codex Theodosianus auch in den Codex Justinianus übergegangen ist und in der dortigen Fassung erkennen läßt, daß Christen die Synagogen zu Herbergen und Kasernen benutzten und damit im Zusammenhang Soldaten im Kriege sich der Synagogen bemächtigten<sup>74</sup>.

Es spricht nichts gegen die Beziehung des Erlasses auf Trier, sondern im Gegen teil dafür, wenn wir auch mit Juster<sup>75</sup> annehmen, daß dieses Gesetz von 368 zum Schutze der Synagogen gegen die Einquartierung seinem Inhalte nach nichts Neues war, sondern als besonderes Privileg schon aus der heidnischen Epoche stammte und immer wieder, wenn sich Anlaß und Notwendigkeit ergab, aufgefrischt wurde. In Trier mag sich eben, wie geschildert, um 368 der Anlaß und die Notwendigkeit der Erneuerung dieses alten Gesetzes ergeben haben und dann auch zur Anwendung gekommen sein. Jedenfalls darf das Unternehmen, daraus auf Juden und eine jüdische Gemeinde in Trier mit Synagogen um die in Rede stehende Zeit zu schließen, nicht von der Hand gewiesen werden.

Kommt allen diesen direkt oder indirekt hergeleiteten Beweisen zusammengenommen auch schon zumindest der Wert einer sehr starken Höchstwahrscheinlichkeit von Juden in Trier im dritten und vierten Jahrhundert zu, so erfährt diese Beweisführung aus einer weiteren, in ihrer Art für diesen Zweig der Geschichte der Juden in Deutschland bisher einzige dastehenden Quelle, die hier erschlossen werden soll, eine besondere und wesentliche Bereicherung und Bestätigung. Es handelt sich um archäologische Belege, um Beweisstücke aus Trierer Ausgrabungsfunden, die von Juden in Trier im vierten und zum Teil schon im dritten nachchristlichen Jahrhundert Zeugnis geben und wertvolle antike kulturschichtliche Aufschlüsse von allgemeiner jüdischer Bedeutung erteilen.



Abb. 1. Röm. Tonlampe (Bruchstück) mit 7-armigem Leuchter, gefunden in Trier.

Im Provinzialmuseum zu Trier befindet sich, unter anderen von Ausgrabungen und Funden herrührenden römischen Tonlampen, auch der obere Teil einer Tonlampe mit dem reliefartig eingearbeiteten Bilde des siebenarmigen Leuchters. Das Bruchstück läßt das volle Bild einer auf drei Füßen stehenden Menora klar hervortreten (siehe Abb. 1). Es wurde im Juni 1901 gelegentlich der Grabungen zum Kanalanschluß des Hauses Hauptmarkt Nr. 15 in Trier gefunden<sup>76</sup>. Es ist ein Stück von länglicher Form von der Bildlampenart aus hochrotem Ton, wie sie zu Beginn des vierten Jahrhunderts aufkam, vorbildlich aus Nordafrika, Kleinasien und Griechenland in Rom eingeführt wurde

<sup>72</sup> Lucas, 17—18, 57—59.

<sup>73</sup> ibd., 19.

<sup>74</sup> Codex Justin., I 9, 4, Lucas, 59.

<sup>75</sup> Juster, a. a. O. I 460, 461.

<sup>76</sup> Es wird als deponierter städtischer Besitz im Prov.-Mus. zu Trier, Inventar S. T. 2105, aufbewahrt. Nach schriftlicher Mitteilung Loeschkes an den Verfasser. Über „Einzelfunde d.



Abb. 2. Röm. Tonlampe mit dem christl. Monogramm, gefunden in Trier.

darin stimmen fast alle archäologischen Ansichten grundsätzlich überein, die Darstellung des siebenarmigen Leuchters niemals als christlich, sondern stets als jüdisch anzusehen<sup>81</sup>. Wo noch gar neben dem Bilde des Leuchters andere jüdische Symbole miterscheinen<sup>82</sup> oder das Bild des Leuchters an sich ein ausgeprägtes jüdisches Charakteristikum aufweist, ist erst recht an dem jüdischen Zusammenhang nicht zu zweifeln. Das Bild der Menora auf unserer Tonlampe zeigt — wie bereits erwähnt — die Darstellung eines auf drei Füßen stehenden siebenarmigen Leuchters, ein jüdisches Kennzeichen, das sich mit der ältesten talmudisch-rabbinischen Tradition von der Beschaffenheit des Stiftszelt- und Tempelleuchters deckt<sup>83</sup> und denn auch bei den meisten antiken jüdischen Abbil-

Kanalisation in Trier“ in zusammenfassender Weise vgl. Graeven, i. Korresp. Blatt d. Gesamtvereins d. deutsch. Gesch. u. Altertumsvereine 1904.

<sup>77</sup> Schriftl. Mitteilung Loeschkes an den Verfasser. Außerdem vgl. Wollmann, Römische Tonlampen, Roma Aeterna IV Jahrg., Heft 7, Rom 1924, 87, 88., Fremersdorf, Römische Bildlampen, Bonn und Leipzig 1922, 115, 119, 121, 123.

<sup>78</sup> Vgl. Wollmann, a. a. O. 92, Galling, Die Beleuchtungsgeräte i. isr. jüdisch. Kulturgebiet, Zeitschrift d. deutsch. Paläst. Vereins Bd. 46, 1923, 18—23.

<sup>79</sup> ibd. Vgl. Abb. 2, eine in Trier gefundene christl. Lampe. Provinzialmuseum in Trier.

<sup>80</sup> Wollmann, a. a. O. 94. Es fehlt nämlich auch christlicherseits z. B. bei den Kirchenvätern nicht an Auffassungen, den siebenarmigen Leuchter als christliches Symbol, als Typus der christl. Lehre hinzustellen, obwohl dieses Sinnbild niemals als spezifisch christlich auch tatsächlich sich durchsetzte, vgl. Berliner, a. a. O. I 57.

<sup>81</sup> Wollmann, a. a. O. ibd., Galling, a. a. O. 41, De Rossi, Bulletino di archeologia christiana, Ser. III tom. 2, 51, Kraus, Realencyklop. d. christl. Altertümer, Freiburg 1886, Bd. II 295, 296, Kaufmann, Etudes d'archéologie juive (Revue des Etudes Juives, Paris 1886).

<sup>82</sup> Vgl. Vogelstein u. Rieger, a. a. O. I 51, 62, vor allem aber Nicolaus Müller, Die jüdische Katakombe am Monteverde zu Rom, Leipzig 1912, 56, 74, 77 und ebdr., Die Inschriften der jüd. Katakombe am Monteverde zu Rom, Leipzig 1919, an zahlreichen Stellen. Auch mit der Palme kommt der siebenarmige Leuchter da als jüdisch vor; sie stellt eben das Lulab des Laubhüttenfestes dar, oder das Sinnbild für Ps. 92 „Der Gerechte blüht wie die Palme“ Berliner, a. a. O. I 58.

<sup>83</sup> Vgl. Menachot, 28/1—2, ferner Raschi zu Exod. 25/31 „Der Fuß war ein dreieckiger Kasten, aus dem drei Füsse hervorgingen“, und Maimonides Hilchot bet-habchira, 3/2. „Die Menora hatte drei Füsse“.

und in Musterstücken auch in Gallien und Germanien vorkam und Nachahmung fand<sup>77</sup>.

Wir haben es hier, das darf nach genauer Prüfung des Gegenstandes schon vorweg gesagt werden, mit einer jüdischen Lampe dieser Art und Zeit zu tun. Dafür bürgt schon vor allem eben das Bild des siebenarmigen Leuchters auf dem Stücke und die Art seiner Darstellung. Bildlampen mit dem Zierat biblischer Symbole kommen im Altertum allerdings auch in christlichen Zusammenhängen vor<sup>78</sup>, aber nur, wenn neben den Schmuckbildern ein unverkennbares christliches Wahrzeichen, deren es mehrere gibt, wie z. B. ein Lamm, ein Fisch, ein Palmzweig, ein Anker, das konstantinische Monogramm oder ein ähnliches dafür spricht<sup>79</sup>. So wurde nach Wollmann eine Lampe mit dem siebenarmigen Leuchter in einer christlichen Katakombe in Italien gefunden, aber sie wies eben auch ein christliches Sinnbild, einen Anker auf und gab sich so unzweideutig als christlich kund<sup>80</sup>. Ohne einen direkten christlichen Hinweis ist in allen Fällen,

dungen des Kandelabers wiederkehrt<sup>84</sup>, offenbar in der Absicht, den ausgesprochenen jüdischen Charakter des Sinnbildes zu demonstrieren.

Nach der Zerstörung Jerusalems und des Tempels ist nämlich den Juden, besonders denen im Westen des römischen Reiches, gerade der heilige Tempelleuchter ein teures



Abb. 3. Mosaikboden mit dem 7-armigen Leuchter,  
gefunden in Hammām Līf.



Abb. 4. Menora - Darstellung mit dem Dreifuss und jüd. Symbolen.  
(Kaiser Friedrich-Museum, Berlin).



Abb. 5. Bruchstücke von romischen Goldgläsern mit Darstellung des 7-armigen Leuchters und jüd. Symbolen in einer jüd. Katakombe zu Rom.

<sup>84</sup> Es sei z. B. auf die Menora-Darstellung im Mosaikboden der in Hammām Līf ausgegrabenen Synagoge (vgl. Anmerk. 95) verwiesen (Abb. 3), ebenso auf die im Zusammenhang damit gefundene Tonlampe mit dem Bilde des siebenarmigen Leuchters und auf verschiedene Darstellungen auf Gräberplatten der Katakombe Monteverde in Rom (vgl. Nic. Müller, a. a. O.). Vgl. dazu auch Abb. 6, Tonlampe aus Chiusi. Allerdings kommen auch Ausnahmen vor, aber in den meisten Fällen scheint es so zu sein, daß wenn noch andere jüdische Symbole auftreten, auf die Darstellung des Kandelabers mit drei Füßen kein Gewicht gelegt wird, da der jüdische Charakter des Bildes schon durch die anderen Symbole angedeutet ist. (Siehe mehrere solche Bilder bei Nic. Müller a. a. O.) Es kommen indessen auch Menora-Darstellungen mit dem Dreifuß u. anderen Symbolen zusammen vor. Vgl. Abb. 4 und 5.

und beliebtes Sinnbild des Judentums im Exil geworden. Vielleicht weil sein Reliefbild am Titusbogen zu Rom ihnen die Wehmut der verlorenen Herrlichkeit am aufdringlichsten vor Augen führte<sup>85, 86.</sup>

Nun ist es aber den Juden nach Talmud und Dezisoren ein aus der Bibel hergeleitetes Verbot, den siebenarmigen Tempelleuchter, der, wie auch schon Josephus erzählt, eben anders als alle anderen Gebrauchsleuchter der Juden geartet sein mußte<sup>87</sup>, in seiner Form und Gestalt nachzuahmen<sup>88</sup>. Wie sollten also die Darstellungen des Leuchters überall, wo sie auftauchen, und auch auf unserer Tonlampe jüdisch sein? Allein das Verbot bezieht sich nur auf den Guß oder die Modellierung des Kandelabers als körperlichen, greifbaren Gebrauchsgegenstand<sup>89</sup>, nicht aber auf seine bildliche Darstellung als Malerei oder Relief<sup>90</sup>. Als Bild auf einer Lampe könnte die Darstellung zwar auch unter das Verbot fallen<sup>91</sup>. Aber da sich das Verbot der Nachahmung überhaupt nur auf die Anfertigung aus Gold, Silber und Bronze<sup>92</sup>, nach einigen Gesetzeslehrern auch aus Holz bezieht, aber in keiner Art und Form aus Ton, weil der siebenarmige Leuchter zur Zeit des Tempelbestandes zeitweise aus allen diesen genannten Materialien, aber niemals aus Ton angefertigt wurde<sup>93</sup>, so ist bei Tonlampen mit der Form oder dem Bilde des siebenarmigen Leuchters niemals an dem Zusammenhang mit Juden zu zweifeln.

Wo daher gerade Tonlampen mit dem Bilde der Menora vorkommen, weisen sie mit aller Bestimmtheit auf Juden hin, wie das z. B. aus den von Nicolaus Müller und anderen in den jüdischen Katakomben zu Rom gefundenen Tonlampen mit dem siebenarmigen Leuchter hervorgeht<sup>94</sup>. Auch von dem in Hammâm Lif (in Tunis, in der Nähe Carthagos) im Zusammenhang mit dem ausgegrabenen Mosaikboden einer Synagoge gemachten

<sup>85</sup> u. <sup>86</sup> Kaufmann, a. a. O., Nic. Müller, a. a. O. 69, polemisiert gegen diesen Grund der häufigen Anwendung des Leuchter-Sinnbildes bei den Juden, gibt aber in der Sache selbst die außerordentliche Beliebtheit gerade dieses Symbols zu. Auch als Familienwappen, ebenso auch als Siegelbild jüdischer Gemeinden, kommt im Altertum das Symbol des siebenarmigen Leuchters zur Anwendung (vgl. Berliner, a. a. O. I 58, Vogelstein u. Rieger, a. a. O.).

<sup>87</sup> Flavius Joseph. a. a. O. Bell. jud. VII, 5.

<sup>88</sup> Vgl. Menachot 28/2, Awoda-Sara 43/1, Rosch-Haschana 24. Dazu Maimonides, Hilchot Bet-habchira 7/10, Schulchan-Aruch Jore-dea 141/8. Gallig, a. a. O., 40—41, und andere wollen darum in allen auftauchenden Wiedergaben des siebenarmigen Leuchters denn auch nicht die Nachahmung des Tempelleuchters, sondern der siebenarmigen Leuchter erblicken, die die Synagogen „neben dem Tempel in ihrem Kult hatten“, was aber falsch ist. Denn wie sollten die Synagogen solche in ihrem Kult haben, wenn die Anfertigung verboten ist.

<sup>89</sup> Weshalb denn auch alle modellierten gebrauchsmäßigen siebenarmigen Leuchter, die aus der Antike stammen, mit Recht als christlich angesehen werden. Vgl. Kaufmann, a. a. O. und Awoda-Sara 43/1 „Lo taasun kidmut hamschamschim lefanai, amar Abaji, lo osra tora ela schamschim scheefschar laasot kmoton“ „Ihr sollt nicht anfertigen in der Gestalt der Geräte, die vor mir im Gebrauch stehen. Abaji sagt, die Thora hat nur Gebräuchsgeräte, die man nachahmen kann, verboten.“ Das wird dann weiter auch auf die Leuchter bezogen.

<sup>90</sup> Kaufmann, a. a. O., Die Darstellung des Kandelabers z. B. in Synagogen der Antike kommt denn auch immer nur als Bild vor. Eine Ausnahme macht auch das Mittelalter hindurch der siebenzackige Sabbathängeleuchter, der aber gerade deshalb die sternartige, runde Form aufweist, um nicht den siebenarmigen Kandelaber als Gebräuchsgegenstand in der einstigen Gestalt nachzuahmen. Vgl. Pitche-Teschuwa zu Jore-dea 241/8 diesbezügl. Entscheidungen, die er selbst allerdings nicht durchaus billigt.

<sup>91</sup> Vgl. Raschi zu Awoda-Sara a. a. O. Stichwort: Scheefschar laasot kmoton. Darnach könnte selbst ein bloßes Zijur dugma, ein Bild, unter das Verbot fallen, wenn die Darstellung, Schamschim schel mata, d. h. Gebrauchsgegenstände betrifft, darunter auch den Leuchter, zu deren völliger Nachahmung durch die Anregung des Bildes die Möglichkeit besteht. Und was ist dafür näher liegend als das Bild des heiligen Leuchters auf einer Lampe.

<sup>92</sup> Siehe Anm. 88. Weil die Menora zu Zeiten im Heiligtum aus diesen Stoffen angefertigt wurde.

<sup>93</sup> ibd. und Raschi zu Rosch-Haschana 24, Sifse Cohen zu Jore-dea 142/8, sowie Pitche-Teschuwa daselbst.

<sup>94</sup> Nic. Müller, Die jüd. Katakomben etc. a. a. O. 56.

Fund einer solchen Lampe geht das hervor<sup>95</sup>. Besonders aber aus dem Nachweis der von De Rossi geschilderten roten Terrakottalampen von Chiusi<sup>96</sup> (s. Abb. 6). Auch in Palästina gefundene jüdische Tonlampen mit dem siebenarmigen Leuchter, wie die Kunstsammlung der jüdischen Gemeinde zu Berlin z. B. einige solche verwahrt<sup>97</sup> (siehe Abb. 7), bestätigen den jüdischen Zusammenhang dieser Art Lampen. Unsere Tonlampe, die auf deutschem Boden den ersten und einzigen Fund dieser Art darstellt<sup>98</sup>

darf demnach — wie gesagt — ebenfalls mit aller Bestimmtheit als jüdisch und als Beweis für Juden in Trier in der in Rede stehenden Zeit angesehen werden. Dafür spricht auch — wenn es überhaupt noch eines Beweises bedarf — nicht wenig der Ort des Fundes, auf dem Hauptmarkt, 50 m vom Eingang der Judengasse. Von dieser vermutet Kentenich, daß schon im frühen Mittelalter (Kentenich hat hier die beginnende Frankenzeit, um 460, im Auge) im Kern der Stadt eine geschlossene Siedlung das Judenghetto gewesen sei, das sich vielleicht an dieser Stelle schon „von Anfang an“ befunden habe<sup>99</sup>. Kentenich nimmt also die Judensiedlung schon in der Römerzeit (denn nur so sind die Worte „von Anfang an“ mit Beziehung auf die vorfränkische Zeit aufzufassen) an der gleichen Stelle an, wo sich heute die Judengasse befindet<sup>100</sup>, wie anderseits der Fundort der Lampe, gerade in der Nähe der alten Judengasse, den Wert und die Bedeutung des Fundstückes erhöht.

Daß unsere Tonlampe den Anzeichen nach kein Trierer Produkt, sondern italienischer Herkunft zu sein scheint, besagt natürlich nichts gegen ihre Deutung auf Juden in Trier. Es bestätigt nur höchstens, was sehr wichtig ist, die Annahme des Herkunftswege der Juden über Italien und Südgallien nach Belgica Prima und nach ganz Gallien und Germanien über Trier. Es kann aber auch zugleich von einem der Handelszweige der Trierer Juden, von dem des keramischen Geschäftsvertriebes zeugen. Der Weg der hellenistisch-römischen Kultur über Italien und Trier an den Rhein läßt sich auch an dem Weg der Töpfekunst über Trier erweisen<sup>101</sup>.

<sup>95</sup> Reinach, Notes sur la Synagogue d'hamam el Enf, Revue des Etudes juives, Paris 1886, 217—219.

<sup>96</sup> De Rossi a. a. O. III tom 6, 76, Anmerk. 1. Vgl. auch Kraus, Realencykl. a. a. O., Galling, a. a. O., Kaufmann, a. a. O., ebenso Kraus, Talmudische Archäologie, Leipzig 1910, Bd. I 408, der ein Verzeichnis über die Literatur z. siebenarmigen Leuchter gibt.

<sup>97</sup> Kunstsamml. d. jüd. Gem. zu Berlin.

<sup>98</sup> Die in Bonn, wie in den Jahrbüchern d. Vereins v.

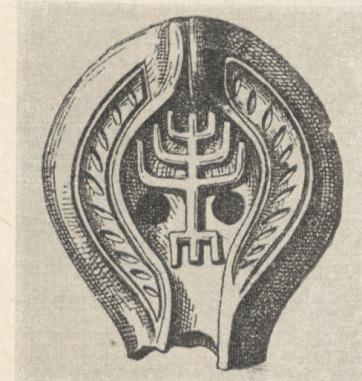


Abb. 6. Röm. Tonlampe mit dem 7-armigen Leuchter, gef. in Chiusi.



Abb. 7. Tonlampe mit dem 7-armigen Leuchter, gef. in Palästina.

Altertumsfreunden i. Rheinlande, Jahrg. XXII Bonn, 1855, 74—76, berichtet wird, im Jahre 1848 gefundene sogenannte „antike jüdische Tonlampe“ mit sieben Flammen, nicht Armen, kann nicht als jüdisch angesehen werden. Es handelt sich bei dieser nur um eine sogenannte römische Wochenkalender-Lampe, wie sie ähnlich oft vorkommt und auch in Köln eine vorhanden ist. Auch bei den Ausgrabungen im Trierer Tempelbezirk ist eine ähnliche vorgefunden worden und von Loeschke, wie die Kölner von Fremersdorf (in Zuschriften an den Verfasser) als ausgesprochen römisch, die mit Juden nichts zu tun hat, bezeichnet worden.

<sup>99</sup> Kentenich, a. a. O. 67. Über den Trierer Dom als Markthalle vgl. auch Dragnedorff a. a. O. 70.

<sup>100</sup> Der Grund, den Kentenich andeutet, indem er auf die Nähe des Domes hinweist, muß dahingestellt bleiben, da er in dem Dom eine ursprüngliche römische Markthalle sieht und diese Annahme stark umstritten ist.

<sup>101</sup> Cramer, a. a. O. 193.

Die italienische und südgallische Technik sucht auch auf diesem Gebiete hier schon sehr frühe Fuß zu fassen<sup>102</sup> und erst recht später sich zu behaupten, als mit der Zeit des Verfalls der italienischen Technik die gallischen und rheinischen Töpferfabrikate die italienische Konkurrenz aus dem Felde schlagen und unter anderen auch Trier die Versorgung mit feiner Ware übernimmt<sup>103</sup>. Die Juden haben ohne Zweifel der italienischen Konkurrenz die Wege ebenen helfen und keramischen Import getrieben, schon weil sie gewiß zu den Versorgern der Kolonisten und des Heeres gehörten und, wie wir wissen, die Legionen, wenn es nur irgendwie ging, italienische Keramik bevorzugten<sup>104</sup>. Die Bildlampen italienischer Herkunft mögen daher ebenso, u. z. sowohl für den nichtjüdischen als jüdischen Bedarf, nebst anderen keramischen Bedarfsartikeln zum Teil durch die Hand der jüdischen Händler auch nach Trier gekommen sein. Bezeichnend dafür ist, daß einige in Trier gefundene römische und christliche Tonlampen (im Provinzialmuseum) dieselbe Art und Form wie die jüdische aufweisen (siehe Abb. 2), also auf eine gemeinsame Fabrikations- und Herkunftsquelle hindeuten. Neben den syrischen Händlern, von denen man weiß<sup>105</sup>, werden eben — wie anzunehmen ist — gewiß auch Juden in Trier in diesem Handelszweig aufgetreten sein. Ist es doch bekannt, daß die Juden schon früh begonnen haben, sich den Handelsorganisationen Roms in Spanien und zunächst im südlichen Gallien anzuschließen, von wo sie dann von selbst den Weg nach den Kastellen und Kolonien am Rhein gefunden haben<sup>106</sup> und so natürlicherweise auch nach Trier, oder besser gesagt, vor allem nach Trier gelangt sein werden.

Der Fund der so in mehr als einer Hinsicht interessanten und wertvollen Antikaglie spricht aber nicht nur für Juden an und für sich in Trier und von einem Zweig ihres Handelsbetriebes. Vielleicht ist es nicht allzu gewagt, ihm noch eine weitere kulturhistorische Ausdeutung zu geben und daraus zumindest vermutungsweise auf eine jüdische Grabstätte oder eine jüdische Katakombe in Trier zu schließen.

Die meisten und ältesten Funde von antiken jüdischen Lampen entstammen Gräbern oder Katakomben. Sie erscheinen da als Grabbeigaben<sup>107</sup>. Der jüdische Totenritus kennt den Brauch, während der Trauerzeit im Hause des Verstorbenen ein Licht beständig brennen zu lassen, was auf die Anordnung Rabbi Jehuda des Fürsten — wie der Talmud erzählt — zurückgeht, nach seinem Verscheiden das Licht brennen zu lassen<sup>108</sup>, vor allem aber offenbar auf den Schriftvers: „Ein Licht Gottes ist die Seele des Menschen“<sup>109</sup>. Da man sich das Grab als das bet-olam, das ewige Haus des Toten<sup>110</sup>, besser gesagt, das Haus der Ewigkeitspforte des Heimgegangenen<sup>111</sup> dachte, die beständig brennende Lampe aber im alten Israel zu den gewichtigsten und geläufigsten Einrichtungen des Hauses gehörte<sup>112</sup>, gab man auch dem Toten, einerseits um ihn zu ehren, anderseits aber auch — wie aus manchen Quellen hervorgeht — um ihn an das Grab zu bannen und ihm deshalb sein Haus wie im Leben zu gestalten<sup>113</sup>, eine Lampe, vermutlich sogar eine brennende Lampe<sup>114</sup>.

<sup>102</sup> Dragendorff, a. a. O. 60, 94.

<sup>103</sup> ibd. 55, Koepp, 155—156, Willems, 44, Loeschcke, Römische Gefäße aus Bronze, Glas und Ton i. Prov.-Mus. Trier, Sonderabdruck aus d. Trierer Zeitschr. III 1928, 69, 71 u. a. St.

<sup>104</sup> Koepp ibd., Willems, 44—45, Dragendorff, 60.

<sup>105</sup> Kentenich, 37, Loeschcke, a. a. O., 77.

<sup>106</sup> Berliner, a. a. O. I 97, Caro, a. a. O. 27.

<sup>107</sup> Galling, a. a. O., 37, Pauly's Realencyklop. d. klass. Wissenschaften XX. Halbb. 1586.

<sup>108</sup> Ketubbot, 103a.

<sup>109</sup> Proverbia, 20/27.

<sup>110</sup> Unter anderem auf Kohelet, 12/5, Jesaja 14/18 u. a. zurückgehend, vgl. Galling, a. a. O. 37, 38, 39.

<sup>111</sup> Galling verkennt den Sinn des „Bet-olam“. Er versteht darunter die Fortdauer des weltlichen Hauses. Es ist aber das Haus des Eingehens in die Ewigkeit gemeint. Das Grab und der Friedhof wird auch mehr in diesem Sinne „Bet hachajim, Haus des Lebens“ genannt.

<sup>112</sup> J. Benzinger, Hebräische Archäologie (Freiburg i. Br. u. Leipzig 1894) S. 124.

<sup>113</sup> Nach Galling, a. a. O., um ihn, aus Furcht vor seiner Wiederkehr, an das Grab zu bannen. Die Vorstellung von der etwaigen Wiederkehr (der Seele des Verstorbenen natürlich)

mit. Auf solchen Grablampen kommt auch der siebenarmige Leuchter vor<sup>115</sup>, wie er denn überhaupt im Westen des römischen Reiches gerade auf Gräbern, Grabplatten und Grabepitaphien von Juden auffällig oft vorkommt. Offenbar im Zusammenhang mit Secharja 4/2—6, wo der siebenarmige Leuchter als das Sinnbild für den Sieg des Geistes über die Macht des Fleisches, also für den Triumph der Seele über den Körper erscheint<sup>116</sup>. Es mag deshalb, wie erwähnt, einstweilen zumindest als Vermutung ausgesprochen werden dürfen, auch unser Lampenstück mit dem Bilde des siebenarmigen Leuchters möglicherweise als Grablampe anzusehen<sup>117</sup> und sie mit einem jüdischen Grab, einer Grabkammer<sup>118</sup> oder gar einem Begräbnisplatz, sei es privater oder öffentlicher Bestimmung<sup>119</sup>, in Verbindung zu bringen<sup>120</sup>.

scheint in der Tat bestanden zu haben, wie die talmudische Erzählung beweist, daß Rabbi Jehuda der Fürst vor seinem Verscheiden befahl, das Licht im Haus auf seinem Platz weiter brennen zu lassen, weil sein Geist jeden Abend, nach Raschis Deutung jeden Freitagabend, wiederkehren würde (Ketubbot 103/a). Aus dem Umstand, daß Rabbi erst anordnen mußte, nach seinem Verscheiden das Licht auf seinem Platze im Hause weiter brennen zu lassen, könnte man schließen, daß man sonst allgemein das Licht dem Toten ins Grab mitgab, weil man seine Wiederkehr in das Haus der Lebenden nicht wünschte. Er aber wollte in das Haus wiederkehren und ordnete deshalb das Verbleiben des Lichtes im Hause an. Dies schloß aber eine gewisse Zurücksetzung der anderen Toten, die an ihre Gräber gebannt bleiben mußten, in sich, weshalb er, als nach seinem tatsächlichen öfteren Erscheinen, wie die Erzählung besagt, seine Wiederkehr offenbar wurde, nicht mehr kam.

<sup>114</sup> Galling, a. a. O., Nic. Müller, Die jüd. Katacombe a. a. O. S. 53—54, Berliner a. a. O., I 57. Über jüd. Grabbeigaben vgl. auch Traktat Semachot 8.

<sup>115</sup> Vgl. Anmerk. 95, 96.

<sup>116</sup> Kaufmann, a. a. O., Vogelstein u. Rieger, a. a. O. 51, 62, Nic. Müller, Die jüd. Katacombe etc. 56, 69, Berliner, a. a. O. I 48, 57.

<sup>117</sup> Dagegen spricht allerdings der Umstand, daß Grabbeigaben für gewöhnlich in gut erhaltenem Zustand gefunden zu werden pflegen, während es sich hier um ein Bruchstück handelt. Aber diese Erwägung schaltet trotzdem nicht die Möglichkeit aus, daß fallweise auch Grabbeigaben, die eben mit den Grabstätten oder Katakomben der Zerstörung anheimfielen, als Scherben zum Vorschein kommen. Wo der Sarg, das Grab oder die Katacombe erhalten blieb, wird für gewöhnlich auch die Grabbeigabe unversehrt zum Vorschein kommen. Unter den Trümmern jüdischer Katakomben in Rom und anderswo hat man auch Scherben von Grabbeigaben gefunden. Die Lampenbeigaben, zumal die im brennenden Zustand, mögen überhaupt nicht in den Sarg, sondern nur in die Gruft oder Katacombe mitgegeben worden sein. Der Verfall oder die Zerstörung der Gruft konnte naturgemäß auch die Zertrümmerung der Lampen nach sich ziehen, was auch im vorliegenden Falle bei unserer Lampe als Möglichkeit erscheint. Vielleicht hätte man, wenn 1901 bei Auffindung des Bruchstückes darnach gefahndet worden wäre, denn auch noch weitere Spuren, die auf ein Grab oder eine Katacombe hinweisen, gefunden. Jedenfalls darf die Mutmaßung nicht unterdrückt werden, daß der Fund des Lampenfragments mit dem siebenarmigen Leuchter doch auch nach der dargestellten Richtung hin verweist.

<sup>118</sup> Unterirdische Höhlen und Grotten wurden, als Schutz gegen etwaige Schändungen der Gräber, im Altertum von den Juden bevorzugt. Sie blieben bis spät in die Kaiserzeit bei den Juden im ganzen römischen Reiche die gebräuchlichste Bestattungsform. (Vgl. Gustav Cohn, Der jüd. Friedhof, Frankf. a. M. 1930, 10, 11, 19, 20, 21.)

<sup>119</sup> Allgemeine Friedhöfe waren allerdings weniger bekannt. Sie dienten, dort wo sie vorkamen, anfangs zumeist nur für Unbemittelte und Hingerichtete. Dafür kannte man mehr das Familiengrab oder die Familiengruft, womöglich auf eigenem Grund und Boden. (Vgl. Galling, a. a. O., Cohn, a. a. O. 15, 16, 19—21 u. a. O., Benzinger, a. a. O. 164, Juster a. a. O.)

<sup>120</sup> Die Totenstätte hätte sich so allerdings in der nächsten Nähe des Judenviertels befinden haben müssen. Aber das würde sich nur mit der fast allgemeinen Wahrnehmung auch anderwärts, z. B. in Rom, decken, daß sich die Totenstätten in der Nähe der Synagogenbezirke vorfanden (vgl. Berliner, a. a. O. I 52). Auch in Hammâm Lif hat die in der Nähe der ausgegrabenen Synagoge gefundene Grablampe mit siebenarmigem Leuchter ein Ähnliches gezeigt (vgl. Anmerk. 95). Hat doch auch das Christentum diese Gepflogenheit von den Juden übernommen und die Verstorbenen möglichst nahe bei den Kirchen bestattet, wie das in der römisch-christlichen Zeit auch in Trier zutage trat (vgl. G. Schneemann, Das röm. Trier u. d. Umgegend, Trier, 1852, 9). Das jerusalemisch-talmudische Gebot, den Friedhof mindestens fünfzig

In einem so starken, wenn nicht noch stärkerem Maße, sprechen neben dem Fund der jüdischen Tonlampe aber auch noch andere archäologische Zeugnisse aus dem Ausgrabungsbestand des Provinzialmuseums zu Trier für Juden im römischen Trier. Es sind das eine Anzahl von Terrakotten, sowie Gefäßmündungen aus Trierer Töpfereien des vierten, bzw. sogar des ausgehenden dritten Jahrhunderts<sup>121</sup>, denen diese wichtige Bedeutung zukommt. Die Stücke<sup>122</sup> stellen nämlich ganz unzweideutig Karikaturen auf

Ellen von der Stadt entfernt anzulegen (vgl. Talm. Jerusch. Baba-Batra, Abschn. 2 Hal. 8, Benzinger, a. a. O.), spricht in erster Reihe von eigenen jüdischen Städten in Palästina. Judensiedlungen in der Diaspora, wo oft der Zwang der Verhältnisse bestimend war, fallen weniger darunter. Das mit der talmudischen Vorschrift übereinstimmende römische sogenannte „Zwölftafelgesetz“ mit der Bestimmung „Hominem mortuum ne in urbe sepelito“ hat ebenso nicht verhindern können, daß auch christliche Gräber innerhalb der Stadt, u. z. gerade auch in Trier, vorkamen (vgl. Schneemann, a. a. O., Willems, a. a. O. 29, 30). Übrigens hätte sich ja hier der Begräbnisplatz — wenn man den Fundort der jüd. Tonlampe, 50 m vom Eingang der Judengasse entfernt, in Betracht zieht — in voller Übereinstimmung mit der genannten talmudischen Vorschrift befunden.

In dem inzwischen erschienenen „Trierer Bericht“ des Provinzialmuseums in Trier über das Geschäftsjahr 1929 (Trierer Zeitschr. 5, S. 166—168) beschäftigt sich Prof. Krüger mit dem vor einigen Jahren auf dem neuen Friedhof von St. Matthias bei Anlage eines Grabes gefundenen Kalksteinbruchstück eines römischen Grabdenkmals, das die Köpfe einer Mann- und Frauengruppe aufweist. Aus der zylindrischen Mütze, die das Reliefbild des Mannes mit vollem Gesicht aufweist und die für eine römische Soldatenausrüstung spricht, schließt er mit H. Graeven (Gött. Gel. Anz. 1901, S. 83 ff.), der diese Art Mützen als solche von jüdischen Soldaten bestimmt, auf einen jüdischen Grabstein und damit auf eine jüdische Grabstätte in St. Matthias, wo er die Begräbnisstätte der semitischen, auch syrischen Fremdlinge in der alten Römerstadt überhaupt vermutet. Darnach hätte man sich den jüd. Friedhof in der Römerzeit in St. Matthias zu denken. Aber selbst wenn die Annahme Krügers zuträfe, spräche sie nicht gegen unsere Vermutung eines jüdischen Begräbnisplatzes auch im Norden der Stadt, im Anschluß an das Judenviertel. In St. Matthias könnte es sich um eine Fremdenbegräbnisstätte und da um eine der einheimischen Gemeindemitglieder auf eigenem Grund und Boden (vgl. Anmerk. 124) handeln, oder um Friedhöfe aus verschiedenen Zeiten. Leider ist aber die Vermutung Krügers, es mit dem Grabstein eines jüdischen Soldaten zu tun zu haben, überhaupt nicht haltbar. Nicht nur aus den in Anmerk. 27 erörterten Gründen, die dagegen sprechen, sondern schon aus einem ganz elementaren Grund. Menschenköpfe und Gesichter bildlich und insbesondere in Relieftdarstellungen, ist den Juden religiengesetzlich untersagt. Insbesondere in der Zeit des heidnischen Altertums war es ein strenges Verbot. (Vgl. Jore dea 141/4 mit Sifse-Cohen und den da angeführten biblischen und talmudischen sonstigen Quellen) und erst recht gar auf Stätten oder Denkmälern des Kultus, wozu auch der Grabstein gehört. Auch nicht auf einem der Grabplatten und Gräberreste der jüdischen Katakomben, geschweige denn der Grabsteine auf Gräberfeldern der späteren Zeit, hat sich die Abbildung von Menschengestalten, Köpfen oder Gesichtern vorgefunden. In dem vorliegenden Fall eines, wie Styger (Die altchristliche Grabkunst S. 97) meint, römischen „Polizeisoldaten“, die solche Mützen aufwiesen, wird es sich demnach um einen syrischen Semiten, nicht aber um einen Juden handeln.

<sup>121</sup> Loeschke in seiner schriftlichen Äußerung an den Verfasser. Vgl. dazu Loeschke, Römische Gefäße, a. a. O., 75, 79, wonach diese Art Keramik auf die Nachahmung einer eigentümlichen, aus dem Osten stammenden Mode zurückgeht. Soweit es die Gefäße betrifft, wurden solche in Trier, Carden und Speicher-Herforst hergestellt.

<sup>122</sup> Von 5 Exemplaren davon folgt hier die Beschreibung. Von der photographischen Wiedergabe der vollkommenen Stücke muß aus wohlbegreiflichen Gründen Abstand genommen werden. Nur die Köpfe von einigen charakteristischen Stücken (s. Abb. 8) sollen hier im Bilde gezeigt werden:

1. Gruppe von hakenhaftem Mann mit zwei Gliedern und Frau. Auf dem Sockelstück ist ein Teil des linken Fußes des Mannes und des rechten der Frau erhalten. Sie ziehen einander mit der Hand heran. Backenbart und Augen des Mannes schwarz aufgemalt. Seine Lippen, die Enden der Glieder und der untere Sockelrand rot aufgemalt. Weißer Pfeifenton. Fundort römischer Töpfereiabfall aus einer an der Louis Lintzstraße in Trier gelegenen Grube. Um 275 n. Chr. Höhe 22 cm.
2. Unterkörper eines laufenden Mannes mit hängendem Glied. Hohes Schuhwerk. Auf der Rückseite der Statuette ist der Hügel, den das Gliedende berührt, nicht dargestellt. Gelbroter Trierer Ton. Die Fläche zwischen Beinen und Hügel ist gelb bemalt. Kann auf der unteren Fläche kaum gestanden haben, wird also zum Aufhängen hergerichtet gewesen. H. 12,5 cm. Trier, Kapellenstraße.

Juden dar, was umso interessanter ist, als sich Judenkarikaturen aus dem Altertum bisher nirgends vorgefunden haben<sup>123</sup>. Viele davon zeigen jüdische Zerrgesichter, mit dem

3. 20458 Verwachsener Tänzer mit zwei Phallen. Beide Phallen sind fortgebrochen, der eine war nach vorn, der andere nach hinten gerichtet. Kopf gelocht zum Aufhängen. Gelber Trierer Ton. H. 19 cm. Trier, Egbertstraße.
4. 1499 Knickebeiniger Mann mit (fortgebrochenem) zurück schlagendem großen Glied. Höcker auf Brust und Rücken, sehr lang gezogener Kopf und Hakennase. Im Hinterkopf ein Loch zum Aufhängen der Statuette. Gelbroter Trierer Ton. Höhe 15 cm. Trier, Kellerausschachtung Ueberle.
5. 16010 Bartloser männlicher Kopf mit als Glied ausgestattetem hochgezogenem Hinterkopf. Stark durchfurchte Wangen. Die Ohren groß und flügelartig gestaltet, verwandt den bronzenen Flügelphallen. Gelber Trierer Ton. Vielleicht nicht der Kopf einer menschlichen Statuette, sondern Endigung eines aufgerichteten Gliedes. Länge 10 cm. Trier, Kuhweg, Gerberei Limbourg, (jetzt Gerberstraße). Über andere, ähnliche in die Art schlagende Trierer Töpferei-Erzeugnisse vgl. Trierer Jahresbericht, XIII, Tafel IX A.



Abb. 8. Köpfe von römischen Terrakotten, Karikaturen, gefunden in Trier.

<sup>123</sup> Man sieht die Judenkarikaturen als eine Erfindung des deutschen Mittelalters an. Nach kirchlichen Schriftstellern soll allerdings, wie Ernst Renan erzählt (Renan, *L'Eglise chrét.* 26) bereits Hadrian zur Verspottung der Juden an einem der Tore Jerusalems ein marmornes Schwein angebracht haben. Erwiesen ist diese, aus befangener Stelle stammende Mitteilung durch keinerlei Belege. Ebenso ist es nur eine Vermutung, daß auch Titus die Darstellung eines Schweines als Verspottung der Juden gebrauchte. Ein Meilenstein der 10. Legion (der Legion des Titus) weist das Bild eines Ebers auf. (Vgl. einen solchen Stein in der Kunstsammlung der jüd. Gemeinde zu Berlin). Tatsächlich tritt aber im Mittelalter merkwürdigerweise in verschiedenen deutschen Städten (vgl. u. a. Altmann, Gesch. d. Juden in Stadt und Land Salzburg, Berlin 1913, I 160—163) gerade diese Judenkarikatur am frühesten, u. zw. eine Juden säugende Sau an Kirchen und Brücken sehr häufig auf. Eine eigentliche Erklärung dafür kennt man nicht. Vielleicht darf man an einen folgenden Zusammenhang denken: Auf einer Münze des Kaisers Lucius Aurelius Verus, sie wird vielfach (z. B. i. Jüd. Lexikon, III 549, Berlin) fälschlich als Münze des Kaisers Septimius Severus angesehen mit der vordern Inschrift [IMPCAE]SLAVREL VE[RUS AVG], das heißt: Imperator Cäsar Lucius Aurelius Verus Augustus, erscheint auf der Rückseite mit der Inschrift Colonia Aelia Capitolina (= Jerusalem) das Bild der Romulus und Remus säugenden römischen Wölfin. Da die Münze auf die Niederwerfung eines jüdischen Aufstandes und den von Hadrian Jerusalem beigelegten Namen Aelia Capitolina hinweist, hat man im Mittelalter vielleicht den wahren Sinn des Bildes verkannt und darin, statt einer säugenden Wölfin, ein säugendes Schwein gesehen oder mit Absicht ein solches daraus gemacht und es als Spottbild auf die Juden angewendet.

in der Karikatur stets beliebten Merkmal der „Judennase“, dazu, was den ausschlaggebenden Beweis ergibt, in starker Betonung und grotesker Aufdringlichkeit noch andere sehr deutliche jüdische Kennzeichen<sup>124</sup>. Besonders eines der Stücke, u. z. das älteste aus dem Jahre 275<sup>125</sup>, das eine groteske Mann- und Frauengruppe darstellt, ist ein auf Juden abzielendes Spottbild ausgesprochenster Art.

Von der Karikatur im römischen Staat der ersten nachchristlichen Jahrhunderte, besonders aber im konstantinischen Zeitalter, sagt Fuchs<sup>126</sup>, daß damals das Karikieren eine durch alle Kreise gehende Gewohnheit war. „Die Gemeinwesen waren in Klassen verfallen, die einander auf das Erbittertste bekämpften. Der Mangel an Pflichtgefühl zeitigte im ganzen Volke eine alle sittlichen Schranken durchbrechende Verrohung. Nur das Außergewöhnliche behagte noch dem Gaumen.“ Daß da die rohe Verspottungslust, die Heiden wie Christen traf und sogar manchen Kaiser nicht schonte<sup>127</sup>, beim Juden nicht haltmachte, erscheint nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß damals die fremden Sitten und Gebräuche aus den verschiedensten Kulten, die in Rom Anhänger und Nachahmer fanden, überhaupt den Ingrimm der Satiriker erregten<sup>128</sup>, wenn er sich auch allerdings gegen die Juden und ihre Kulte in einem besonders starken Maße wandte. Der Spott und die Verlästerung der Juden und ihrer Riten war zudem den Römern in den verschiedensten Formen von lange her bekannt. Den regierenden Kreisen war er zumeist fremd, aber er findet sich bei einer großen Anzahl von Schriftstellern und später auch bei verschiedenen christlichen Apologeten<sup>129</sup>. Das Motiv ist wieder in erster Reihe in dem Unmut über die jüdische Propaganda zu suchen, die, je mehr sie bekämpft wurde, desto größere Erfolge und Triumph feierte. Viele jüdische Sitten und Bräuche, z. B. der Sabbat und die Bundesaufnahme, hatten nämlich im Volke und besonders in der Intelligenzschicht Eingang gefunden und erregten die Eifersucht sowohl des untergehenden Römertums, als der erst aufkommenden Kirche. Wir hören z. B. besonders Horaz, Juvenal, Tacitus und andere darüber klagen und spotten und wissen vom Judenchristen-Streit in der Apostelgeschichte angefangen bis zu den Kirchenvätern hin, wie sehr Jahrhunderte hindurch das zähe Festhalten am jüdischen Gesetz selbst innerhalb der Kirche und erst recht das jüdische Proselytentum außerhalb derselben, dem Paulinischen Standpunkt Sorge und Überwindungskraft kostete<sup>130</sup>. Besonders fühlte sich auch die Kirche durch die Überhandnahme der Eheschließungen zwischen Christen und Juden und den damit zusammenhängenden Übertritt der ersteren zum Judentum bedroht. Nicht weniger durch die Bundesaufnahme von Nichtjuden und nichtjüdischen Sklaven. Neben dem Spott wurden für beides harte gesetzliche Verbote und Strafen angestrebt und erzielt<sup>131</sup>. Die Trierer Spottbilder spielen in der Hauptsache auf die Verhöhnung der Zirkumzision hin und berühren in einem der Stücke, dem bereits besonders hervorgehobenen ältesten derselben, allem Anschein nach auch die Lächerlichmachung der Mischehe mit Juden. Wie überall werden indessen auch hier wirtschaftliche Gründe von Einfluß gewesen sein. Die Juden betrieben bekanntlich ebenso wie andere Händler zwischen Gallien und Italien einen schwungvollen Sklavenhandel<sup>132</sup>. Die Bundesaufnahme an den Sklaven zu vollziehen, war aber für die Juden strenges religiöses Gesetz. Um sie daran zu hindern und so ihren Handel zu unterbinden, erging man sich in Spöttereien darüber und Andeutungen des Verbotes. In Trier mögen dazu auch noch ganz besondere örtliche Verstimmungen

<sup>124</sup> Die Zirkumzision mit allen ihren deutlichen und unzweifelhaften jüd. Merkmalen.

<sup>125</sup> Siehe Anmerk. 122 Nr. 1.

<sup>126</sup> Fuchs, Die Karikatur der europäischen Völker, Berlin, I 28.

<sup>127</sup> Eine römische Nacktkarikatur auf Caligula befindet sich im Museum zu Avignon. (Vgl. Fuchs, a. a. O.).

<sup>128</sup> Berliner, a. a. O. I 100.

<sup>129</sup> ibd. 100—104; Dubnow a. a. O. III 110—114, 168—176, 212 u. a. a. St., Lucas, a. a. O. a. v. St., Vogelst. und Rieger a. a. O. 80—85; Graetz IV 98, 101.

<sup>130</sup> ibd. u. Lucas, 44, 45, 103, Ed. Meyer, Ursprung d. Christ. 1922, II 355—356, III 414—415.

<sup>131</sup> Lucas, 40, 44, 45, 103, Vogelstein u. Rieger, 37, 72, 73, 117, 118, 122, 134, 135, Dubnow 214, 215, Caro a. a. O. I 37, 51. Graetz, IV 310.

<sup>132</sup> ibd. an verschiedenen Stellen.

gen mitgespielt haben, daß gerade die Töpfer sich in einer Verspottung der Juden Luft machten und sie durch häßliche Karikaturengebilde empfindlich zu treffen suchten. Zu allen Zeiten waren im Kampfe der Klassen gegeneinander letzten Endes wirtschaftliche Beweggründe, Voreingenommenheiten des Brotneides die tiefsten und stärksten Triebkräfte. Die Juden in Trier mögen, wie bereits gezeigt, zu den Importeuren der italienischen Keramik mitgehört haben, die, wenn sie auch in der in Rede stehenden Zeit lange nicht mehr den gallisch-rheinischen Markt beherrschte, doch noch einen starken Konkurrenzefluß ausübte. Die Römer standen nämlich den gallischen Erzeugnissen auf diesem Gebiete, denen sie keinen besonderen Geschmack abgewinnen konnten, von Anfang an ablehnend gegenüber. Die Händler machten sich das zu Nutze und forcierten, besonders bei den Kolonisten und Legionen, den Vertrieb der italienischen Ware sehr stark<sup>133</sup>. Das aber entzog zeitweise der einheimischen Töpferei — die Triers Stärke war — nicht nur eine gute Absatzmöglichkeit, sondern zwang sie auch ununterbrochen zur Umstellung und Nachahmung, was ihr an sich wohl letzten Endes zum Vorteil gereichte, vorerst aber doch ihre Verdrossenheit bewirkte. Wie der Fund der jüdischen Tonlampe beweist, haben sich die Juden auch im persönlichen Gebrauch der italienischen Erzeugnisse bedient, und wenn sie auch im Handel damit keineswegs die einzigen und ausschlaggebenden waren, da sich im Gefolge der Römer verschiedene fremde und einheimische Händler befanden, so wandte sich doch die Verärgerung des Trierer heimatlichen Gewerbes, im Verein mit den genannten anderen Abneigungen allgemeiner Art, am stärksten ihnen, als der am bequemsten zu bekämpfenden Minderheit zu. Die Alttrierer waren übrigens schon von jeher überhaupt nicht sehr fremdenfreundlich, wenn es um die Konkurrenz ging. Schon Tacitus erzählt von einem von schlimmen Folgen begleiteten Sturm der Alttrierer gegen die angebliche Ausbeutung des Landes durch römische Kaufleute<sup>134</sup>. Demgegenüber muß die Auflehnung der Töpfer gegen die Konkurrenz in Form der Verspottung der Juden durch Karikaturen als Harmlosigkeit angesehen werden. Wahrscheinlich haben die Juden aber auch noch die Hand mit im Spiele gehabt, daß der Import der Glasmanufaktur und dann die Glasfabrikation selbst, die, die Tonindustrie zurückdrängend, allmählich aus dem Osten über Rom in Gallien eindrang, auch in Trier Eingang fand<sup>135</sup> und die Töpferei beeinträchtigte oder zumindest zwang, sich der kostspieligen Glasvorbilder zu bedienen<sup>136</sup>. Wissen wir doch, daß die Erzeugnisse der Glaskunst und Glasindustrie z. B. in Rom, sowohl zum eigenen Bedarf, als auch im Handel, häufig durch die Hände der Juden gingen<sup>137</sup>. In Gallien, und damit in Trier, wird es nicht anders gewesen sein.

Nach alledem kann zusammenfassend festgestellt werden, daß es in Trier im vierten und allen Anzeichen nach auch schon im dritten Jahrhundert Juden gegeben hat. Der Ausgangs- und Knotenpunkt für die Frage nach dem frühesten Vorkommen der Juden im westlichen Gallien und somit in Deutschland, ist demnach nicht nur in Köln, sondern in einem viel stärkeren Maße in Trier zu suchen. Wie die zentralistische Lösung aller gallischen Fragen, so liegt auch die für die Frage nach Juden in Gallien vor allem in Trier. Die Juden kamen vielleicht schon mit den römischen Kolonisten und Heeresangehörigen in die Augusta Treverorum, jedenfalls aber waren sie später in der gallischen Imperiumszeit und im konstantinischen Zeitalter schon da. Sie kamen von Rom, wahrscheinlich auch Spanien über Südgallien nach dem übrigen Gallien und über Trier nach Köln. Sie waren auch hier, wie zumeist überall, Wegbahner für das nachfolgende oder gleichzeitig auftretende Christentum, wie denn auch das Christentum obwohl unbewußt und ungewollt die Wege für die Juden ebnete, statt wie beabsichtigt hemmte<sup>138</sup>. Die Juden betrieben hier, wie andere östliche und römische Pioniere des westlichen Handels, Importgeschäfte mit keramischer Ware und sehr wahrscheinlich mit Erzeugnissen der

<sup>133</sup> Vgl. Anmerk. 104—106.

<sup>134</sup> Tacitus, Annal. III 42.

<sup>135</sup> Loeschcke, Röm. Gefäße etc., 76—79, Asbach, a. a. O. 13, Koepf, a. a. O., 160, Dragendorff, a. a. O. 63, Cramer, a. a. O. 192.

<sup>136</sup> Vgl. Loeschcke, a. a. O. 76—79.

<sup>137</sup> Vgl. Berliner, a. a. O. I 62, Nic. Müller, Die jüd. Katakombe etc. a. a. O. 52.

<sup>138</sup> Vgl. Lucas, a. a. O. 103.

mächtig emporkommenden Glasindustrie. Sie mögen ebenso auch an dem Export von Sklaven aus Gallien nach Rom und dem Orient — der in großer Blüte stand — mitbeteiligt gewesen sein.

Sie trugen dazu bei, die angesessene, einheimische Tonindustrie in einen Anpassungskampf hineinzudrängen, und zogen sich subjektiv — wiewohl objektiv einen Segen für die Töpferei bewirkend — die Verdrossenheit und gar den Spott dieses Gewerbes zu.

Da die Gesetze des Decurionatszwanges, wie in Köln, wenn nicht schon früher, auch in Trier in Geltung gewesen zu sein scheinen, waren Trierer Juden auch Curienmitglieder und somit — denn das war Voraussetzung für dieses Amt —<sup>139</sup> Grundbesitzer und römische Bürger. Sie bildeten eine Gemeinde, denn sie besaßen — wie gezeigt wurde — allem Anscheine nach eine oder gar mehrere Synagogen, was selbst für Köln, wo zwar urkundlich von Synagogenältesten die Rede ist, dennoch nach maßgeblicher Ansicht<sup>140</sup> nicht mit größerer Sicherheit gesagt werden kann.

In der Nähe eines, wie man wohl annehmen kann, eigenen Ansiedlungsbezirkes hatten sie vermutlicherweise vielleicht auch eine eigene Gräberstätte oder Katakombe. Ihre Kultusstätten wurden vom Kaiser gegen Übergriffe geschützt, so daß sie, trotz mancher Spötterien und Lasten, sich doch im Ganzen einer günstigen Lage zu erfreuen hatten.

Es ergibt sich somit, daß die Zurückdatierung von Juden in Trier bis in das zweite, oder gar erste Jahrhundert wohl vermutungsweise möglich, aber nicht beleglich haltbar ist, daß aber trotzdem Trier, infolge der Nachweise und Schlüsse für das vierte und dritte Jahrhundert, als die älteste jüdische Gemeinde auf deutschem Boden, in keinem Falle aber jünger als Köln angesehen werden darf.

Diese Resultate und Schlußfolgerungen gehen einerseits aus der Neuuntersuchung und Auswertung alter, bereits mehr oder weniger bekannter historischer Quellen, mit Hilfe neuer Kombinationen und Gesichtspunkte hervor, und anderseits aus der Erschließung neuer, bisher unbekannter und unverwerteter Quellen archäologischer Art, die die Folgerungen der ersten Art unterstützen und erhärten.

<sup>139</sup> Vgl. Caro, a. a. O. 21, 27, 33, 34, 37. Germania Judaica, a. a. O., Schwarz, a. a. O., Steininger a. a. O. I 129. Über die ungeheure Macht und politische Bedeutung der Decurionen im allgemeinen und der von Trier insbesondere, siehe Willems, a. a. O. 17—18.

<sup>140</sup> Aronius, a. a. O., 3. Er will aus der Erwähnung von Archisynagogen, Synagogenältesten etc. in dem Kölner Ergänzungsgesetz an die Decurionen nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit Sicherheit den Nachweis für eine Synagoge erblicken.